



Bericht über die Taskforce
für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit
und „Weniger, aber effizienteres Handeln“





Mitglieder der Taskforce (Jaak Madison ersetzt das ernannte Mitglied Toomas Vitsut. Herr Madison ist Mitglied des estnischen Parlaments und stellvertretender Vorsitzender der Estnischen Konservativen Volkspartei).

Vorwort des Vorsitzenden der Taskforce



Das Weißbuch zur Zukunft Europas hat einen intensiven Reflexionsprozess über die Frage, was für ein Europa wir brauchen, ausgelöst. Dies findet im Mai 2019 mit dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Sibiu seinen Höhepunkt. Die Arbeit dieser Taskforce sollte als Teil dieser umfassenden Diskussion betrachtet werden, und ich hoffe, dass unser Bericht und die enthaltenen Empfehlungen ihren Platz in den laufenden Überlegungen finden werden.

Die Verträge stellen den EU-Institutionen keinen Blankoscheck aus, damit sie tun können, was sie wollen. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sind praktische Instrumente, die sicherstellen sollen, dass die Union keine Aufgaben übernimmt, welche die Mitgliedstaaten oder die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften besser selbst erledigen könnten, und dass die Maßnahmen der Union sich auf die Bereiche konzentrieren, in denen sie einen echten Mehrwert schaffen können. Wir brauchen beide Grundsätze, und wir müssen sie aktiv, gemeinsam und in einheitlichem Sinne anwenden, wenn sie so funktionieren sollen, wie es unsere Bürger erwarten.

Heute gibt es 41 nationale Parlamentskammern, 74 regionale gesetzgebende Versammlungen, rund 280 Regionen und 80 000 lokale Gebietskörperschaften. Sie alle sind direkt an der Umsetzung der EU-Politik vor Ort beteiligt. Wenn wir eine Politik anstreben, die

unter Achtung des Charakters und der Identität unserer Nationen, Regionen und Orte funktioniert, sollten wir ihre Anliegen und praktischen Erfahrungen systematischer anhören. Ich hoffe, dass ein bedeutsameres Mitspracherecht auch dazu führen wird, dass unsere nationalen Parlamente und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu mittragenden Botschaftern und Fürsprechern der Europäischen Union werden.

Schließlich ist dieser Bericht – eine gemeinsame Leistung der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen, der nationalen Parlamente und der Europäischen Kommission – kein Selbstzweck. Er ist der Beginn eines Prozesses, der unsere Verfahren auf lokaler und regionaler Ebene stärker öffnet, so dass die Rechtsvorschriften der Union für ihre Bürger besser funktionieren. Auch wenn dieser Bericht an Präsident Juncker gerichtet ist, sind das Europäische Parlament, der Rat, der Europäische Ausschuss der Regionen, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, die nationalen Parlamente, die regionalen Parlamente sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verpflichtet, den Bericht der Taskforce zu prüfen und auf ihn zu reagieren.

Frans Timmermans, Vorsitzender der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ Brüssel, 10. Juli 2018.

Zusammenfassung

Die Taskforce trat sieben Mal zusammen, um die drei Aufgaben zu erörtern, die Präsident Juncker in seinem Beschluss zur Einsetzung der Taskforce vorgestellt hat. Auf der Grundlage dieser Diskussionen, einer öffentlichen Anhörung sowie der Beiträge zahlreicher Interessenträger gelangte die Taskforce zu mehreren allgemeinen Schlussfolgerungen und legt nun in diesem Bericht neun Empfehlungen sowie konkrete Maßnahmen vor, die sich an die nationalen Parlamente, die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Ausschuss der Regionen und die Europäische Kommission richten.

Die Taskforce kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die Union muss sich mit wichtigen, neuen Herausforderungen befassen, bei denen sie einen Mehrwert schaffen kann, beispielsweise in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Migration, und sie muss ihre Maßnahmen in anderen Bereichen wie Klimawandel und Innovation verstärken. Da dies vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen erfolgen muss, besteht auf europäischer Ebene ein klarer Bedarf zu überlegen, wie Maßnahmen priorisiert und die verfügbaren Ressourcen effizienter genutzt werden können.
- Erforderlich ist eine neue Arbeitsweise, um die derzeitigen politischen Entscheidungsprozesse zu verbessern und der Union die Möglichkeit zu bieten, ihre Ressourcen effizienter zu nutzen. Diese neue Arbeitsweise wird dazu beitragen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die nationalen Parlamente einen wirksameren Beitrag zur Politikgestaltung, zur Gestaltung von (neuen) Rechtsvorschriften und zur Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit leisten können.
- Die neue Arbeitsweise erfordert ein gemeinsames Verständnis von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie eine stärkere Beteiligung aller Interessenträger, insbesondere der nationalen, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die häufig eine besondere Rolle bei der Durchführung der Rechtsvorschriften der Union vor Ort spielen. Eine derartige „aktive Subsidiarität“ sollte bei den Beteiligten zu mehr Eigenverantwortung und Verständnis für die Arbeit der Union führen.
- Damit die Europäische Kommission, die nationalen und regionalen Parlamente, der Europäische Ausschuss der Regionen, das Europäische Parlament und der Rat die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit während des gesamten Entscheidungsprozesses einheitlich bewerten können, sollte ein Modellraster zum Einsatz kommen.
- Die neue Arbeitsweise sollte für die bestehenden Rechtsvorschriften der Union und für neue politische Initiativen gelten, und die Europäische Kommission sollte auf der Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die Vereinfachung von Rechtsvorschriften ein entsprechendes Verfahren einführen. Die Taskforce beschloss, die Beiträge zahlreicher Interessenträger als Anstoß für eine genauere Betrachtung herauszustellen, welche Rechtsvorschrift für eine Bewertung aus der Perspektive der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, der Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und der Gesetzesdichte infrage käme, um die Rechtsvorschrift gegebenenfalls überarbeiten oder aufheben zu können.
- In allen bestehenden Maßnahmenbereichen schafft die EU einen Mehrwert, weshalb die Taskforce keine Zuständigkeiten oder politischen Bereiche im Vertrag ermittelt hat, die endgültig oder teilweise an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden sollten.
- Die Arbeit der Taskforce muss von allen oben genannten Organen und Einrichtungen vorangetrieben werden. Die ersten Schritte werden in der Rede zur Lage der Union im September 2018, bei der Konferenz der österreichischen Präsidentschaft in Bregenz im November und beim Europäischen Gipfel der Regionen und Städte in Bukarest im März 2019 Fortsetzung finden. Der Bericht der Taskforce sollte eine solide Grundlage zur weiteren Erörterung der Umsetzung der in diesem Bericht enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen bieten.



Inhaltsverzeichnis

1. Anfrage von Präsident Juncker	6
2. Grundsätzliche Betrachtungen: Eine neue Arbeitsweise	7
3. Die Arbeit der Taskforce	10
3.1. Ein besseres Verständnis der Subsidiarität und wie Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten ist	10
3.2. Nationale Parlamente und eine wirksamere Subsidiaritätskontrolle	12
3.3. Bessere Beteiligung der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an politischen Entscheidungen	14
3.3.1. Das Konzept der Kommission für eine Rücksprache und einen Dialog mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei Aktivitäten und Arbeitsprogrammen	14
3.3.2. Folgenabschätzungen, Vorschläge und Durchführungspläne der Kommission	16
3.4. Das Gesetzgebungsverfahren	17
3.5. Effizienteres Handeln	19
3.5.1. Bewertung und Verbesserung der bestehenden Rechtsvorschriften	19
3.5.2. Stärkere Konzentration auf bessere Durchführungsvorschriften	21
Anhang I Mitglieder der Taskforce	22
Anhang II Arbeitsweise der Taskforce & Beiträge der Interessenträger	23
Anhang III Rechtlicher und politischer Hintergrund für die Arbeit der Taskforce	27
Anhang IV Schlüsseldokumente der Mitglieder der Taskforce	31
Anhang V Gemeinsame Bewertung der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit	32
Anhang VI Beiträge von Interessenträgern, die eine Überprüfung der Rechtsvorschriften und Vorschläge empfehlen	35

1. Anfrage von Präsident Juncker

Im Anschluss an die Erklärung zum 60. Jahrestag der Gründung der Europäischen Union in Rom leitete Präsident Juncker eine öffentliche Debatte über die Zukunft Europas ein. Das [Weißbuch der Kommission zur Zukunft Europas](#)¹ zeigt mögliche Wege für eine künftige Union mit 27 Mitgliedstaaten auf. Im Weißbuch werden fünf Szenarien veranschaulicht, wie sich die Union, je nach getroffenen Entscheidungen, weiterentwickeln wird, ohne besondere Präferenzen zu äußern.

Der Kommission macht deutlich, dass keines dieser Szenarien ein detailliertes Konzept für die Zukunft Europas darstellt und dass sich das tatsächliche Endergebnis zweifellos von jedem einzelnen Szenario unterscheiden wird. In der Absichtserklärung an das Europäische Parlament und den Rat von 2017² vorgelegt, der auf den drei von der Union zu verankernden Grundsätzen beruht – Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Um dennoch sicherzustellen, dass alle Szenarien umfassend untersucht werden, kündigte der Präsident in seiner Rede zur Lage der Union am 12. September die Einrichtung einer Taskforce zu Szenario 4 – „Weniger, aber effizienteres Handeln“³ – an. In diesem Szenario konzentriert die Union ihre Aufmerksamkeit und begrenzten Ressourcen auf eine reduzierte Zahl von Bereichen, um in diesen ausgewählten prioritären Bereichen rasch und entschieden handeln zu können.

Die Taskforce selbst wurde am 14. November 2017⁴ unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten Frans Timmermans formell eingesetzt und setzte sich aus drei Mitgliedern der nationalen Parlamente Österreichs, Bulgariens und Estlands und drei Mitgliedern des Europäischen Ausschusses der Regionen zusammen. Das Europäische Parlament wurde ebenfalls aufgefordert, drei Mitglieder zu benennen, tat dies jedoch nicht⁵. Informationen über die sieben Mitglieder der Taskforce sind Anhang I zu entnehmen.

Die Mitglieder der Taskforce wurden ad personam ernannt. Somit vertraten sie im Rahmen der Arbeit der Taskforce nicht die Positionen oder Ansichten einer bestimmten Einrichtung oder Institution. Die Mitglieder konnten zu allen Aspekten des Mandats der Taskforce

Beiträge liefern und nicht nur zu den Fragen, die für die Institutionen, in denen sie arbeiten, von unmittelbarer Bedeutung sind.

In Artikel 3 des Beschlusses des Präsidenten über die Einsetzung der Taskforce sind die drei Aufgaben (a) bis (c) aufgeführt, mit denen sich die Taskforce im Rahmen ihrer Arbeit befassen sollte:

- (a) [Wege der besseren Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Arbeit der Organe der Union, insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politik der Union](#)
- (b) [Nennung von Bereichen, in denen die Beschlussfassung und/oder Umsetzung längerfristig ganz oder teilweise oder endgültig an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden könnten](#)
- (c) [Nennung von Optionen für eine bessere Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitung und Weiterverfolgung der Politik der Europäischen Union](#)

Die Taskforce wurde aufgefordert, dem Präsidenten der Europäischen Kommission bis zum 15. Juli 2018 ihre Ergebnisse vorzulegen. Sie arbeitete transparent und erhielt über die eigene Website Beiträge aus der Zivilgesellschaft, die wesentlich zu den Betrachtungen beigetragen haben⁶. Zudem wurden das Europäische Parlament, der Rat und die Konferenz der parlamentarischen Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente über die Arbeit der Taskforce auf dem Laufenden gehalten. Die Taskforce hielt auch eine öffentliche Anhörung ab, um die Standpunkte der wichtigsten Interessenträger zu erfahren⁷. In Anhang II wird beschrieben, wie die Taskforce arbeitete und welche Beiträge sie von Bürgern und anderen Teilen der Zivilgesellschaft erhielt.

Im verbleibenden Teil dieses Berichts wird die Arbeit der Taskforce vorgestellt, die vor dem Hintergrund der derzeitigen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Union gesehen werden muss. Näheres hierzu ist in Anhang III aufgeführt.

¹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/weissbuch_zur_zukunft_europas_de.pdf

² https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/letter-of-intent-2017_de.pdf

³ http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm: Ergänzt durch das Arbeitsprogramm der Kommission COM(2017) 650 vom 24.10. 2017: „In Weiterführung der Kommissionsbemühungen der letzten Jahre, sollten wir weiterhin in großen Dingen Größe zeigen. Das heißt, dass wir nicht jeden Aspekt im täglichen Leben unserer Bürger regulieren müssen. Wir müssen ernsthaft darüber nachdenken, weniger aber effizienter zu handeln und Befugnisse, dort wo es sinnvoll ist, an die Mitgliedstaaten zurückzugeben.“ https://ec.europa.eu/info/publications/2018-commission-work-programme-key-documents_de

⁴ K(2017) 7810. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-c-7810-president-decision_de_1.pdf

⁵ PV CPG : 11.01.2018; PE-8/CPG/PV/2018-01: http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/simple.htm?leg=&year=&lg=&eurovoc=¤tPage=1&sortAndOrderBy=&fulltext=&reference=&relValue=&codeTypeDocu=CPGPPV&datepickerStart=&datepickerEnd=&autor=&code_auteur=&autInstDesc=&autInst

⁶ https://ec.europa.eu/commission/priorities/democratic-change/better-regulation/task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently_de

⁷ https://ec.europa.eu/commission/priorities/democratic-change/better-regulation/task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently/28-may-hearing_en

2. Grundsätzliche Betrachtungen: Eine neue Arbeitsweise

Im Laufe ihrer Arbeit kam die Taskforce zu fünf allgemeinen Schlussfolgerungen, die sich in ihren Empfehlungen widerspiegeln.

Erstens wurde von der Taskforce klar anerkannt, dass sich die Union mit wichtigen, neuen Herausforderungen befassen muss, bei denen sie einen Mehrwert schaffen kann, wie beispielsweise Sicherheit, Verteidigung und Migration, und dass sie ihre Maßnahmen in anderen Bereichen wie Klimawandel und Innovation verstärken muss. Da dies vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen erfolgen muss, besteht auf europäischer Ebene ein klarer Bedarf, über eine Priorisierung der Maßnahmen und die effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen nachzudenken.

Zweitens kam die Taskforce zu dem Schluss, dass es – deutlich dringender als die Nennung von Bereichen, die an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden könnten – notwendig ist, die Schwächen der derzeitigen politischen Entscheidungsprozesse zu beseitigen. Ein wesentliches Problem dieser Prozesse ist die unzureichende Beteiligung nationaler, regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, was in der Folge zu einem Mangel an Eigenverantwortung für die EU-Politik führt. Die Taskforce ist der Ansicht, dass eine neue Arbeitsweise erforderlich ist, damit sichergestellt werden kann, dass die politischen Maßnahmen und Instrumente der EU weiterhin einen deutlichen Mehrwert erbringen, angemessen sind und durch die Maßnahmen, die auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erforderlich sind, richtig verdeutlicht werden. Diese neue Arbeitsweise beruht auf einem besseren gemeinsamen Verständnis von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie einer stärkeren Beteiligung der nationalen Parlamente und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Gestaltung und Durchführung politischer Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz einer Politikgestaltung auf mehreren Ebenen (Multi-Level-Governance). Dies sollte dazu beitragen, eine „aktivere Subsidiarität“ zu entwickeln, um ein besseres Verständnis und eine höhere Akzeptanz der Gründe, warum politische Maßnahmen auf EU-Ebene durchgeführt werden, und schließlich eine stärkere Eigenverantwortung für diese politischen Maßnahmen auf allen Ebenen zu erzielen. Viele der 74 Regionalversammlungen der Union mit gesetzgeberischen Befugnissen, der rund 280 Regionen⁸ und 80 000 kommunalen Gebietskörperschaften sind direkt an der Anwendung von Rechtsvorschriften der Union beteiligt. Ihr Wissen und ihre Erfahrung müssen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aktiver genutzt werden. Wenn diese Akteure stärker in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden werden, können sie die Handlungsweise der Union und die Gründe dafür besser erklären.

Drittens könnte ein besseres gemeinsames Verständnis der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie eine strukturiertere und einheitlichere Umsetzung dieser Grundsätze während des gesamten Entscheidungsprozesses zu einem Abbau einiger Bedenken und Enttäuschungen beitragen, die den Eindruck entstehen lassen, die Union täte zu viel. Die Taskforce ist der Ansicht, dass Bewertungen der Subsidiarität nicht nur durchgeführt werden müssen, sondern sie müssen auch „erkennbar durchgeführt werden“. Dies kann weitgehend durch eine umfassendere Nutzung der derzeitigen Mechanismen und Instrumente erfolgen sowie, indem der Mehrwert der EU-Maßnahmen in verständlicher Weise besser und erkennbarer erläutert wird. Die Taskforce erkennt an, dass die Kommission zur Unterstützung ihrer Gesetzgebungsvorschläge bereits Analysen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie der besonderen Rolle der nationalen Parlamente vorlegt, indem geprüft wird, ob neue Gesetzgebungsvorschläge dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen⁹. Die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit liegt jedoch in der gemeinsamen Verantwortung aller relevanten Akteure – der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, des Rates, des Europäischen Ausschusses der Regionen und der Europäischen Kommission. Die Taskforce stellt fest, dass eine genaue Definition der Subsidiarität nach der Überarbeitung des

entsprechenden Protokolls zum Vertrag von Amsterdam nicht mehr in den Verträgen existiert. Sie befürwortet daher zur Bewertung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit einen gemeinsamen und pragmatischen Ansatz, bei dem ein gemeinsames Bewertungsraster verwendet wird, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern und zu erwirken, dass diese Grundsätze bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften von allen Organen und Einrichtungen wirksamer angewandt werden.

Viertens vertritt die Taskforce die Auffassung, dass die Rechtsvorschriften der EU in einigen Bereichen zu „dicht“ oder komplex geworden sein könnten. Im Falle von Richtlinien wird den anderen Ebenen nicht mehr genügend Raum für Entscheidungen oder keine ausreichende Flexibilität geboten, um bei der Durchführung der Rechtsvorschriften nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Der Taskforce war bewusst, dass es dafür eine Reihe von Gründen gibt, darunter auch ein unzureichendes Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Union. Dies trägt ebenfalls dazu bei, dass die gegenseitige Anerkennung unterschiedlicher nationaler Herangehensweisen als wirksames politisches Instrument weniger genutzt wird¹⁰. Die Taskforce war sich auch darüber bewusst, dass es erhebliche Zielkonflikte gibt. Verbindliche Rechtsvorschriften mit eingeschränkter Flexibilität für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie auch für Unternehmen können erforderlich sein, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen. Dies gilt beispielsweise für die Einhaltung der strengen Rechnungslegungsvorschriften für Ausgaben im Rahmen der Ausgabenprogramme der Union. Jeder Versuch, Probleme der Gesetzesdichte mithilfe von Gesetzesänderungen anzugehen, müsste daher sorgfältig abgestimmt und entsprechend den Grundsätzen besserer Rechtsetzung durchgeführt werden, einschließlich einer Anhörung der Betroffenen und einer fundierten Bewertung, um sicherzustellen, dass die Probleme richtig verstanden werden¹¹. Die Taskforce empfiehlt daher, dass die Kommission ein Verfahren einführt, das möglicherweise auf dem bestehenden Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zum Abbau unnötigen Verwaltungsaufwands aufbaut, um eine solche Maßnahme voranzutreiben. Um die Überlegungen zu diesem Verfahren anzustoßen, zeigt die Taskforce Vorschläge für eine solche Bewertung auf, die von den Mitgliedern der Taskforce und durch die Beiträge verschiedener Interessenträger an die Taskforce ermittelt wurden. Dies könnte letztendlich dazu führen, dass bestehende Rechtsvorschriften gegebenenfalls überprüft oder aufgehoben werden. Nach Prüfung des Themas kam die Taskforce jedoch zu dem Schluss, dass in allen bestehenden Maßnahmenbereichen ein Mehrwert durch die EU geschaffen wird, und sie bestimmt daher keine Zuständigkeiten oder politischen Bereiche, die endgültig oder teilweise an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden sollten. Die Taskforce vertritt deshalb nicht die Ansicht, dass dieser Aspekt von Szenario 4 des Weißbuchs zur Zukunft Europas der am besten geeignete Weg ist.

Schließlich ist die Taskforce der Ansicht, dass ihre Ergebnisse nicht das Ende eines Prozesses sein sollten, sondern der Beginn einer aktiveren Auseinandersetzung sämtlicher EU-Institutionen sowie der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mit den Fragen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ist, die auf den in diesem Bericht vorgestellten Empfehlungen und Maßnahmen der Taskforce aufbaut und diese vorantreibt. Die Taskforce sieht der Reaktion des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie den weiteren Überlegungen zu diesen Fragen auf der österreichischen Ratspräsidentenkonferenz in Bregenz im November 2018 und auf dem Europäischen Gipfel der Regionen und Städte in Bukarest im März 2019 erwartungsvoll entgegen.

⁸ Eurostat: 281 „NUTS-2-Regionen“ zum 1. Januar 2018: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/background>

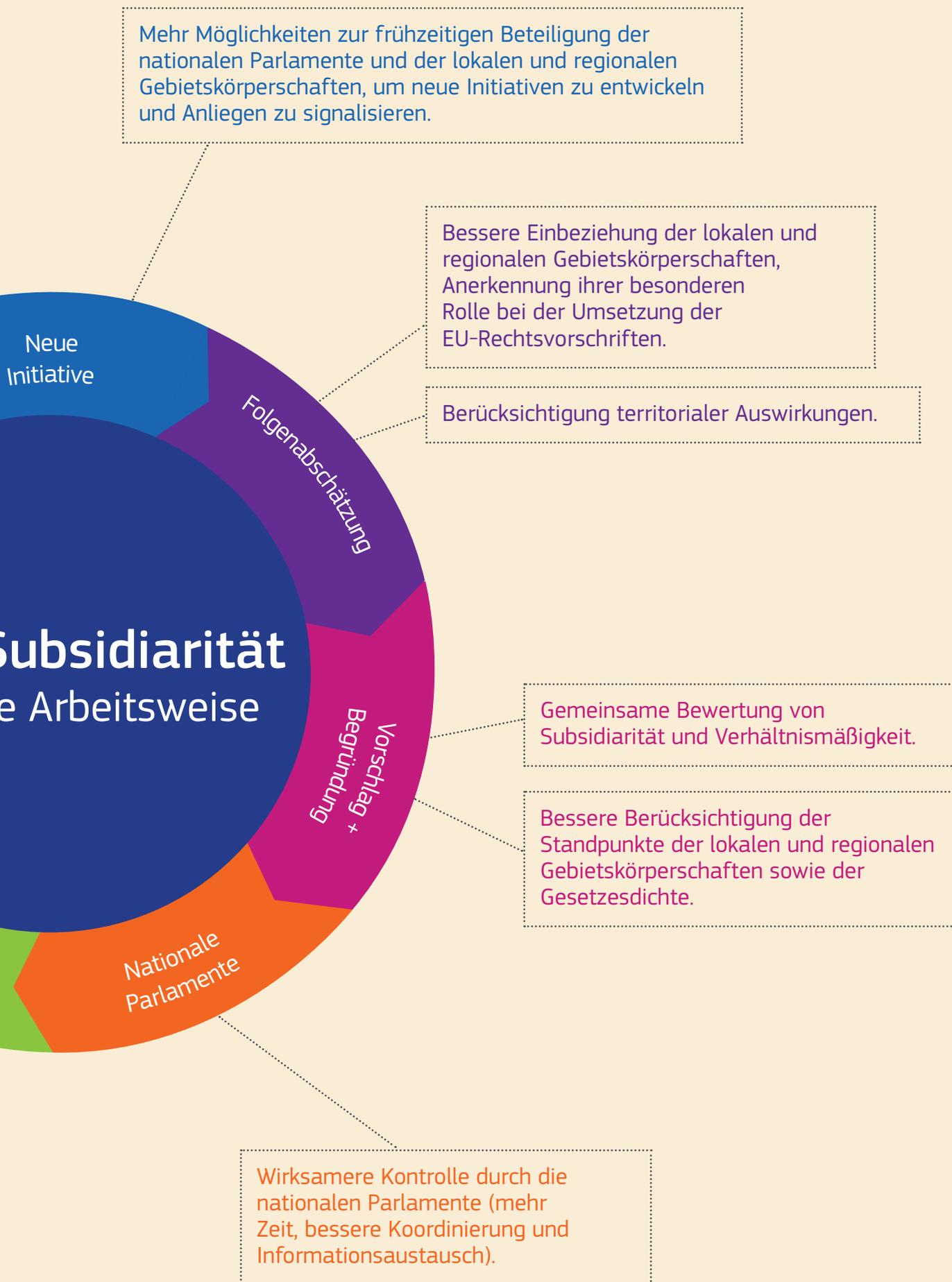
⁹ Protokoll Nr. 2 zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

¹⁰ Siehe Sitzungsprotokoll der Taskforce vom 15. März 2018: <https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/tf-minutes-meeting-15-march-2018.pdf>

¹¹ https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how_de

Schematischer Überblick über die neue Arbeitsweise





3. Die Arbeit der Taskforce

Die Taskforce erörterte in ihren Sitzungen die drei Aufgaben (a), (b) und (c) des Mandats von Präsident Juncker und stellt im Folgenden die Ergebnisse ihrer Arbeit entsprechend den verschiedenen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses vor, beginnend mit der Notwendigkeit einer gemeinsamen Herangehensweise zur Bewertung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

3.1. Ein besseres Verständnis der Subsidiarität und wie Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten ist

Die Taskforce stellt fest, dass es keine gemeinsamen Leitlinien zur inhaltlichen Bewertung von Entwürfen für Gesetzgebungsakte oder anderer politischer Maßnahmen und Programme in Bezug auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Kommission hat ihre eigenen detaillierten Leitlinien erstellt, und der Europäische Ausschuss der Regionen verwendet als Leitlinie für seine Bewertungen ein „Subsidiaritäts- Raster“. Jedes nationale Parlament verfügt über eine eigene Herangehensweise an diese Bewertung.

Eine Konsequenz daraus ist, dass die nationalen Parlamente in ihren begründeten Stellungnahmen häufig Probleme aufwerfen, die über das Protokoll Nr. 2¹² hinausgehen, so dass die Stellungnahmen unterschiedliche politische Präferenzen widerspiegeln und nicht das Verständnis der Subsidiarität. Wenn diese Stellungnahmen nicht weiterverfolgt werden können, kann das eine Ursache für Missverständnisse und Enttäuschungen sein. Gleichzeitig entsteht durch das Fehlen einer klaren Herangehensweise an die Subsidiarität im Gesetzgebungsverfahren – möglicherweise irrtümlicherweise – der Eindruck, dass das Problem nicht zufriedenstellend gelöst wird. Ebenso waren der Taskforce keine Verfahrensvorschriften darüber bekannt, wie das Europäische Parlament und der Rat die Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in ihre gesetzgeberische Arbeit einfließen lassen, obwohl der Kontrollmechanismus für Subsidiarität gemäß Protokoll Nr. 2 in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Artikel 42¹³) und des Rats (Artikel 19¹⁴) eingebunden wurde und obwohl in der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere

Rechtsetzung“ die Bedeutung der beiden Grundsätze herausgestellt wird.

Die Taskforce ist davon überzeugt, dass ein modellhaftes Bewertungsraster dazu führen könnte, dass die Bewertung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sichtbarer und kohärenter würde und dass alle, die an der Bewertung dieser Grundsätze als Teil des Entscheidungsprozesses beteiligt sind, schließlich ein besseres gemeinsames Verständnis des Konzepts hätten. Dies wird sie natürlich nicht davon abhalten, andere Anliegen, die nicht durch das Modellraster zur Bewertung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit abgedeckt werden, zu äußern. Die Taskforce vertritt die Ansicht, dass dieser Ansatz den Begriff des europäischen Mehrwerts hervorheben sollte, da er der entscheidende Faktor für die Handlungsfähigkeit der Union ist und auch von der Öffentlichkeit leichter verstanden werden kann. Die Bewertung könnte auch für sämtliche Fälle, die dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden, von Nutzen sein. Die Taskforce schlägt (in Anhang V) ein Modellraster zur Bewertung der Subsidiarität vor, das als Grundlage für weitere Diskussionen zwischen den Institutionen der EU und den nationalen und regionalen Parlamenten dienen kann¹⁵. Längerfristig könnte ein gemeinsam vereinbartes Bewertungsraster in eine künftige Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ einfließen, um dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission eine stärker strukturierte Grundlage für die Anwendung zu geben.

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A12008E%2FPRO%2F02>

¹³ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+RULES-EP+20170116+TOC+DOC+XML+V0//EN&language=DE>

¹⁴ <http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/council-rules-procedure-comments/>

¹⁵ Wenn in diesem Bericht auf „regionale Parlamente“ Bezug genommen wird, schließt dies alle regionalen Parlamente und Regionalversammlungen in den Mitgliedstaaten ein. Wenn ausdrücklich auf regionale Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen im Sinne des Protokolls Nr. 2 zu den Verträgen Bezug genommen wird, wird deutlich darauf hingewiesen.

Empfehlung 1 der Taskforce

Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die nationalen und regionalen Parlamente sollten ein gemeinsames Verfahren („Bewertungsraster“) anwenden, um Fragen im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip (einschließlich EU-Mehrwert), der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsgrundlage neuer und bestehender Rechtsvorschriften zu bewerten.

Dieses Bewertungsverfahren sollte die Kriterien des Protokolls über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit erfassen, das ursprünglich dem Vertrag von Amsterdam und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beigefügt war. Ein Vorschlag für ein Bewertungsraster ist diesem Bericht als Anhang beigefügt.

Während des Gesetzgebungsverfahrens sollten das Europäische Parlament und der Rat mit diesem gemeinsamen Verfahren systematisch die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von Gesetzesentwürfen und vorgenommenen Änderungen prüfen. Sie sollten die in den Vorschlägen der Kommission vorgelegte Bewertung sowie die (begründeten) Stellungnahmen der nationalen Parlamente und des Europäischen Ausschusses der Regionen in vollem Umfang berücksichtigen.

Die Taskforce ist der Ansicht, dass die Empfehlung mithilfe folgender Maßnahmen umgesetzt werden könnte:

- Die beiden gesetzgebenden Organe, die nationalen und regionalen Parlamente, der Europäische Ausschuss der Regionen und die Europäische Kommission sollten das Modellraster weiter erörtern, um ein besseres Verständnis zu fördern und einen gemeinsamen Ansatz zur Bewertung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit voranzutreiben.
- Die Kommission sollte ihre Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung überarbeiten, um dem vereinbarten Bewertungsraster für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Sie sollte das Raster nutzen, um ihre Bewertungen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Folgenabschätzung und/oder der Erläuterung gemäß Ziffer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ sowie Protokoll Nr. 2 der Verträge deutlicher darzustellen.
- Die nationalen und regionalen Parlamente sollten das Raster bei der Anwendung des Subsidiaritätskontrollmechanismus und die beiden gesetzgebenden Organe sollten es während des Gesetzgebungsverfahrens als Grundlage zur Beantwortung von Fragen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit heranziehen.
- Die Organe und beratenden Gremien der EU sollten den europäischen Mehrwert der EU-Initiativen hervorheben und den Bürgern diesen Aspekt besser vermitteln.

3.2. Nationale Parlamente und eine wirksamere Subsidiaritätskontrolle

Die nationalen Parlamente spielen bei der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips eine entscheidende Rolle, und sie können auch einen positiven Beitrag zum Inhalt neuer Rechtsvorschriften leisten. Die Subsidiaritätsbewertung der nationalen Parlamente befasst sich mit dem Inhalt der Gesetzgebungsvorschläge der Kommission. Dies trägt zur demokratischen Legitimität der Union bei. Zwischen 2010 und Ende 2017 gab es im Rahmen des Subsidiaritätskontrollmechanismus 409 begründete Stellungnahmen, die 582 Stimmen der nationalen Parlamente repräsentierten. Bislang gab es drei Verfahren der „gelben Karte“ und kein Verfahren der „oranzen Karte“. Die Taskforce stellte fest, dass dies ein komplexer Bereich ist und prüfte Verbesserungen, die im derzeitigen System umgesetzt werden könnten, sowie eine Reihe von Problemen, die Vertragsänderungen erfordern würden.

Einige Mitglieder der Taskforce waren der Ansicht, dass die geringe Anzahl der ausgelösten Verfahren der gelben Karte zeige, dass der derzeitige Kontrollmechanismus wirkungslos sei, und unterstützten daher eine Senkung der Schwellenwerte, die eine Vertragsänderung erfordern würde. Die Taskforce erörterte das Problem und stellte fest, dass unter der Annahme, dass die Teilnahme der nationalen Parlamente am Subsidiaritätskontrollmechanismus ähnlich bliebe, nicht klar sei, ob eine Absenkung des derzeitigen Schwellenwerts für die „gelbe Karte“ von einem Drittel auf ein Viertel der vorhandenen Stimmen einen großen Einfluss auf die Anzahl der ausgelösten Verfahren der gelben Karte haben würde. Um die Anzahl der Verfahren der gelben Karte deutlich zu erhöhen, wäre ein wesentlich niedrigerer Schwellenwert als ein Viertel erforderlich¹⁶, man hätte aber Bedenken, ob die geäußerten Anliegen repräsentativen Charakter hätten. Um jedoch die Bedeutung eines ernsthaften politischen Dialogs zu betonen, der die Legitimität des Gesetzgebungsverfahrens stützt, fordert die Taskforce die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente stets umfassend, zeitnah und öffentlich beantwortet werden, auch wenn sie nach den derzeit geltenden Regeln kein Verfahren der gelben Karte auslösen.

Einige Mitglieder brachten auch die Frage einer „roten Karte“ (Veto) für die nationalen Parlamente zur Sprache, was eine Vertragsänderung erforderlich machen würde, und die Taskforce nahm die Meinung auf, dass dies unbeabsichtigte Folgen haben könnte, da bei den nationalen Parlamenten derzeit kein gemeinsames Verständnis von Bedeutung und Umfang der Subsidiaritätsbewertungen herrscht. Andererseits nahm die Taskforce den Wunsch der nationalen Parlamente zur Kenntnis, den positiven Beitrag, den sie zum europäischen Prozess leisten können, durch einen Mechanismus hervorzuheben, mit dem sie der Kommission die Ergreifung von Maßnahmen vorschlagen können – einer „grünen Karte“. Ein formelles Verfahren dieser Art würde eine Vertragsänderung erforderlich machen und Auswirkungen auf das Initiativrecht der Kommission, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, sowie auf die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates haben. Die Taskforce war jedoch der Ansicht, dass die nationalen Parlamente bereits über genügend Spielraum verfügen, um die Koordinierung untereinander zu verstärken und sicherzustellen, dass sie eine wirksame Stimme und eine ausreichende politische kritische Masse haben, um gehört zu werden. Sie ermutigt die nationalen Parlamente, dies in Anspruch zu nehmen und fordert die Kommission auf, angemessen auf eine derartige Initiative zu reagieren.

Die Zeit, in der die nationalen Parlamente ihre begründeten Stellungnahmen ausarbeiten und sich in ihren eigenen Mitgliedstaaten beraten müssen, ist, insbesondere wenn es um regionale Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen geht, ein sensibles Thema. Da das Europäische Parlament und der Rat während des Zeitraums, in dem die nationalen Parlamente ihre begründeten Stellungnahmen abgeben, keine Handlungen vornehmen, muss dieser Zeitraum sorgfältig bemessen werden. Einige Mitglieder waren der Ansicht, dass der derzeitige Zeitraum von acht Wochen auf zwölf Wochen ausgedehnt werden sollte, und die Taskforce stellte fest, dass der Europäische Rat dies in der Vergangenheit bereits erwogen hat¹⁷. Da eine Vertragsänderung, die dies erfordern würde, nicht vorliegt, vertritt die Taskforce die Ansicht, dass die Kommission den nationalen Parlamenten eine größere Flexibilität bei der Ausarbeitung ihrer begründeten Stellungnahmen bieten könnte. Gemeinsam mit der erwarteten höheren Kohärenz der Subsidiaritätsbewertungen auf der Grundlage eines gemeinsamen Bewertungsrasters, einer verbesserten Kommunikation und eines verstärkten Informationsaustauschs zwischen den nationalen Parlamenten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften könnte eine derartige Flexibilität das Gefühl, die Schwellenwerte für die Verfahren der gelben und der oranzen Karte senken zu müssen, mildern.

Die Taskforce erörterte auch die Tatsache, dass die nationalen Parlamente in ihren begründeten Stellungnahmen häufig über Subsidiaritätsfragen hinausgehen, was zu Missverständnissen und Enttäuschungen führt, wenn diese Punkte nicht weiterverfolgt werden können. Während die Nutzung eines gemeinsamen Subsidiaritätsrasters als Grundlage für die Stellungnahmen der nationalen Parlamente dazu beitragen könnte, diese Missverständnisse zu vermeiden, vertreten die Mitglieder der Taskforce jedoch die Ansicht, dass der Umfang des Kontrollmechanismus und der begründeten Stellungnahmen ausgeweitet werden sollte, so dass auch Verhältnismäßigkeit und Übertragung (Rechtsgrundlage) eingeschlossen wären.

Abschließend vertritt die Taskforce die Ansicht, dass eine bessere Koordinierung und ein verstärkter Informationsaustausch zu begründeten Stellungnahmen zwischen nationalen und regionalen Parlamenten mit Gesetzgebungsbefugnissen und anderen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften erforderlich sei. Beispielsweise verfügen die nationalen und regionalen Parlamente über getrennte Plattformen für den Informationsaustausch, während die Antworten der Kommission auf begründete Stellungnahmen auf der interparlamentarischen Plattform sowie auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Die nationalen Parlamente sollten die regionalen Parlamente gegebenenfalls im Rahmen des Subsidiaritätskontrollmechanismus konsultieren. Formelle Änderungen der Rollen und der Interaktion zwischen nationalen und regionalen Parlamenten erfordern Änderungen der Verträge und sollten längerfristig in Betracht gezogen werden. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Vertrags könnte jedoch ein stärker strukturierter, aber informeller Dialog dafür sorgen, dass die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen wirksamer einbezogen werden.

¹⁶ Diskussionspapier Nr. 3: Anwendung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Arbeit der Organe. https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-3-2018-2018-tf-discussion-paper-no3-institutional-work_en.pdf

¹⁷ § 3 von Abschnitt C (Souveränität) der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Februar 2016: <https://www.consilium.europa.eu/media/21787/0216-euco-conclusions.pdf>

Empfehlung 2 der Taskforce

Die Kommission sollte die auf dem Vertrag beruhende Frist von acht Wochen für die Abgabe begründeter Stellungnahmen durch die nationalen Parlamente flexibel anwenden.

Diese Flexibilität sollte die üblichen Urlaubs- und Ferienzeiten berücksichtigen und es der Kommission gestatten, so weit möglich, innerhalb von acht Wochen nach Eingang einer Stellungnahme zu reagieren.

Die Kommission sollte die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente und die Rückmeldungen der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen in ihrem Jahresbericht über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angemessen berücksichtigen. Sie sollte die beiden gesetzgebenden Organe auch umfassend und rechtzeitig über Vorschläge informieren, bei denen erhebliche Bedenken in Bezug auf die Subsidiarität geäußert wurden.

Empfehlung 3 der Taskforce (Vertragsänderung)

Protokoll Nr. 2 EUV/AEUV sollte bei passender Gelegenheit überarbeitet werden, so dass den nationalen Parlamenten zwölf Wochen gewährt werden, um ihre begründeten Stellungnahmen auszuarbeiten und einzureichen und ihre Ansichten zu Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und der Rechtsgrundlage (Übertragung) der Gesetzesvorschläge umfassend darzulegen. Die nationalen Parlamente sollten die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen konsultieren, wenn ihre Zuständigkeiten nach nationalem Recht durch den Gesetzesvorschlag der EU betroffen sind.

Die Taskforce ist der Auffassung, dass die folgenden Maßnahmen, die keine Änderungen der Verträge erfordern, den Einfluss der nationalen Parlamente auf Debatten um das Thema Subsidiarität verstärken würden:

- Die Kommission sollte die Verzögerungen berücksichtigen, die bei der Übermittlung einzelner Elemente komplexer Gesetzespakete an die nationalen Parlamente und bei üblichen Urlaubs- und Ferienzeiten, wenn die meisten nationalen Parlamente nicht arbeiten, auftreten.
- Die nationalen Parlamente sollten sich mit Unterstützung des Ausschusses der Regionen und der REGPEX-Plattform¹⁸ bei der Ausarbeitung ihrer begründeten Stellungnahmen angemessen mit den regionalen Parlamenten beraten.
- Die Kommission sollte die begründeten Stellungnahmen und die Eingaben der nationalen und regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen in ihrem Jahresbericht über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angemessen darstellen.
- Wenn ein Vorschlag eine erhebliche Anzahl begründeter Stellungnahmen auslöst, sollte die Kommission einen Überblick über die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente – und möglicherweise über die Stellungnahmen der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen – zusammenstellen und den beiden gesetzgebenden Organen rechtzeitig im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung stellen.

¹⁸REGPEX ist ein Subnetzwerk des vom Ausschuss der Regionen geschaffenen Netzes für Subsidiaritätskontrolle, das den Parlamenten und Regierungen der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen offen steht: <https://portal.cor.europa.eu/subsidiarity/regpex/Pages/default.aspx>

3.3. Bessere Beteiligung der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an politischen Entscheidungen

3.3.1. Das Konzept der Kommission für eine Rücksprache und einen Dialog mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei Aktivitäten und Arbeitsprogrammen

Die Taskforce stellt fest, dass eine wichtige Neuerung der besseren Rechtsetzung der Kommission im Jahr 2015 darin bestand, ihre politischen Entscheidungsprozesse für alle Interessenträger zu öffnen. Obwohl dies schrittweise vorangeht, stellte die Taskforce fest, dass die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an den Beratungs- und Rückmeldungsmechanismen der Kommission im Allgemeinen gering ist. Seit Mitte des Jahres 2016 sind unter Einbeziehung aller Rückmeldemechanismen fast 9 000 Reaktionen von Interessenträgern eingegangen, von denen jedoch weniger als 1 % von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stammten. Es scheint auch, als seien die Beiträge der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu Folgenabschätzungen und Bewertungen ebenfalls gering.

Zwar räumt die Taskforce ein, dass nicht alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die Kapazitäten und Ressourcen zur Teilnahme an diesen Aktivitäten verfügen, doch sollte mehr getan werden, um ihre Teilnahme zu fördern, da laut Vertrag die Verpflichtung besteht, die nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten in ihren regionalen und lokalen Regierungsstrukturen sowie ihre Rolle und Verantwortung bei der Durchführung der Rechtsvorschriften der Union zu beachten¹⁹. Angesichts der Vielfalt der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihrer unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten sollten alle Verfahren und Instrumente zur Förderung ihrer Beteiligung einfach und praktisch anwendbar sein und die vorhandenen Netze und Plattformen in vollem Umfang nutzen. Die Taskforce begrüßte die jüngste Zusage der Kommission, öffentliche Konsultationen zu wichtigen Initiativen in allen Amtssprachen durchzuführen und somit den Zugang zu erleichtern.

Die Taskforce war der Auffassung, dass in einem weiteren Schritt die Besonderheiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Vergleich zu anderen Interessenträgern bei allgemeinen Konsultationen anerkannt werden müssen. Zudem vertrat sie die Ansicht, dass eine aussagekräftigere Rückmeldung seitens der Institutionen der Union eine stärkere Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften fördern würde. Die Taskforce schlägt darüber hinaus vor, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gegebenenfalls gezielter konsultiert werden sollten, um ihre spezifische Rolle anzuerkennen.

Die Taskforce begrüßte auch den umfangreichen Dialog der aktuellen Kommission mit den nationalen Parlamenten²⁰ und ermutigte die Kommission, darauf aufzubauen und die nationalen Parlamente, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Zivilgesellschaft stärker an der Ausarbeitung politischer Maßnahmen zu beteiligen. Aus praktischen Gründen sowie aufgrund der Ressourcen ist es unwahrscheinlich, dass dies jedes Jahr für alle neuen Initiativen erfolgen kann, daher sollte die Kommission überlegen, diesen Vorschlag für die wichtigsten Initiativen zu nutzen. Ein gutes Beispiel

ist die Energy Union Tour, bei der die Kommission einen intensiven Dialog mit Regierungen, nationalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament, Sozialpartnern, Vertretern der Wirtschaft und von Nichtregierungsorganisationen über die Strategie der Kommission für eine Energieunion geführt hat. Ein weiteres Beispiel sind die 129 Bürgerdialoge zur Zukunft Europas, die in mehr als 80 Städten und Gemeinden unter Beteiligung nationaler Parlamente stattfanden²¹. In ähnlicher Weise wird der Europäische Ausschuss der Regionen bis Dezember 2018 in 28 europäischen Ländern über 200 lokale Veranstaltungen und Bürgerdialoge durchgeführt haben, an denen 230 Mitglieder des Ausschusses und mehr als 30 000 Bürger beteiligt sein werden²².

Die Taskforce befasste sich auch mit zwei spezifischen Fragen in Bezug auf den Dialog der Kommission mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften: ihr jährliches Arbeitsprogramm sowie die Koordinierung der nationalen Wirtschaftsprogramme der Mitgliedstaaten („Europäisches Semester“). Die Taskforce gab zu, dass das Arbeitsprogramm der Kommission gemäß den in den interinstitutionellen Vereinbarungen festgelegten Verfahren und Fristen erstellt wird. Dies macht die Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften schwierig. Jedes Jahr im September hält der Präsident der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Parlament eine Rede zur Lage der Nation. Sie wird durch eine Absichtserklärung ergänzt, die an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und die Präsidentschaft des Rates gerichtet ist. Die Erklärung wird auch den nationalen Parlamenten und den Präsidenten der Beratenden Ausschüsse zugesandt und online veröffentlicht. Das Arbeitsprogramm der Kommission wird dann üblicherweise im Oktober veröffentlicht. Die Taskforce vertrat die Ansicht, dass im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Absichtserklärung und dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission ihr Arbeitsprogramm aufnimmt, eine aktivere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten sowie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stattfinden sollte, so dass deren Ansichten besser berücksichtigt werden können.

Die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten wird auf europäischer Ebene im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Steuerung koordiniert. Die Taskforce empfiehlt nachdrücklich, dass die Mitgliedstaaten den Leitlinien der Kommission zur Förderung einer stärkeren Beteiligung und Eigenverantwortung für die länderspezifischen Empfehlungen folgen, da die Finanzprogramme der Union die Wirtschaftsreformen der Mitgliedstaaten, die sich möglicherweise auf alle Ebenen der Staatsführung in einem Mitgliedstaat auswirken, zunehmend unterstützen. Dies sollte über die nationalen Verwaltungen hinausgehen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft im Allgemeinen einbeziehen.

¹⁹ Beispielsweise ist die Städtische Agenda in der Europäischen Union eine Partnerschaft auf verschiedenen Ebenen der EU, Mitgliedstaaten und Städte, die sich gemeinsam für eine bessere Rechtsetzung, Finanzierung und Zusammenarbeit einsetzen und durch die Vorschläge der Kommission für die Rahmenbedingungen der Kohäsionspolitik 2021–2027 zur Schaffung einer europäischen Städteinitiative unterstützt werden, welche ein neues Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Städten, für Innovation und den Ausbau der Kapazitäten in allen vorrangigen Themenbereichen der Städtischen Agenda in der EU darstellt. http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3866_de.htm

²⁰ Im Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 18. Juni 2018 statteten die Kommissionsmitglieder 798 Besuche in den nationalen Parlamenten der 28 Mitgliedstaaten ab.

²¹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/citizens-dialogues-future-europe_de.pdf

²² Der Europäische Ausschuss der Regionen hat ebenfalls eine ähnliche Anzahl von Reaktionen mithilfe einer von der EU vermarkteten Online-Umfrage und einer Mobiltelefon-App gesammelt: „Ihre Meinung zählt“. Der Präsident des Ausschusses wird im Herbst 2018 einen kontinuierlichen Dialog über die Umsetzung des Berichts der Taskforce ins Leben rufen.

Empfehlung 4 der Taskforce

Gemeinsam mit den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Ausschuss der Regionen sollte die Kommission die nationalen, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf die Möglichkeiten aufmerksam machen, sich frühzeitig in die politische Entscheidungsfindung einzubringen.

Die Kommission sollte die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umfassend in ihre Konsultationsprozesse einbeziehen, wobei sie deren besondere Rolle bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union berücksichtigen sollte. Sie sollte die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durch eine angemessene Gestaltung der Fragebögen fördern und den Stellungnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mehr Rückmeldung und eine stärkere Sichtbarkeit geben, wenn sie Folgenabschätzungen, Vorschläge und Rückmeldungen an die beiden gesetzgebenden Organe weiterleitet.

Die Mitgliedstaaten sollten den Leitlinien der Europäischen Kommission folgen und bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Reformprogramme sowie bei der Erarbeitung und Durchführung von Strukturreformen im Rahmen des Europäischen Semesters zur Verbesserung der Eigenverantwortung und Umsetzung dieser Reformen sinnvoll mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenarbeiten.

In der Praxis ist die Taskforce der Ansicht, dass folgende konkrete Maßnahmen in Betracht gezogen werden könnten, um diese Empfehlung umzusetzen:

- Die Kommission sollte ihre Leitlinien für bessere Rechtsetzung überarbeiten, um auf die Besonderheiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gezielt zu konsultieren, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf sie ergeben, und insbesondere wenn sie in ihren Rückmeldungen zu den von der Kommission initiierten Folgenabschätzungen (Roadmaps) und bei öffentlichen Konsultationen Bedenken äußern.
- Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Fragebögen zur öffentlichen Konsultation Abschnitte enthalten, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gewidmet sind, um ihnen die Bereitstellung von Informationen zu Themen wie Umsetzung und Auswirkungen auf lokaler/regionaler Ebene zu erleichtern.
- Zur Förderung einer höheren Antwortquote der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten der Ausschuss der Regionen und die nationalen Parlamente gemeinsam mit der Kommission die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf die Nutzung bestehender Konsultationen und Möglichkeiten für Rückmeldungen aufmerksam machen, um einen Beitrag zur politischen Entscheidungsfindung und Umsetzung zu leisten.
- Die Kommission sollte für mehr Rückmeldungen sorgen und transparenter darstellen, wie sie die Beiträge der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu den für sie relevanten Fragen wie Umsetzung und territoriale Auswirkungen nutzt.
- Die beiden gesetzgebenden Organe, der Europäische Ausschuss der Regionen und die Kommission sollten gemeinsam mit ihren Repräsentanzen untersuchen, wie ihre jeweiligen Organe am besten für die Probleme und Herausforderungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sensibilisiert werden können. Dies könnte durch die Schaffung von Möglichkeiten zum Austausch zwischen Mitarbeitern und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen von Veranstaltungen und Schulungen erreicht werden.
- Der Ausschuss der Regionen, die nationalen und regionalen Parlamente, die EU-Institutionen sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten zusammenarbeiten, um innovative Maßnahmen zur besseren Kommunikation mit den Bürgern in der Europäischen Union zu entwickeln und zu fördern²³ und die Fähigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Beteiligung an der politischen Entscheidungsfindung zu stärken, z. B. durch ein Programm für lokale und regionale Politiker, das dem Programm ERASMUS gleicht.
- Die Mitgliedstaaten sollten sich bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Reformprogramme sowie bei der Gestaltung und Durchführung von Strukturreformen sehr bemühen, um mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Kontakt zu treten und somit den administrativen und verfassungsmäßigen Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- Die Kommission sollte das Ziel verfolgen, auch über ihre Repräsentanzen mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden in den Mitgliedstaaten zu ausgewählten und politisch wichtigen Initiativen sowie zum Verfahren des Europäischen Semesters in den Dialog zu treten.

²³ Wie beispielsweise das in Österreich entwickelte Programm der Europagemeinderäte.

3.3.2. Folgenabschätzungen, Vorschläge und Durchführungspläne der Kommission

Die Gesetzesvorschläge der Kommission werden üblicherweise von einer Folgenabschätzung begleitet, in der Kosten und Nutzen (Auswirkungen) alternativer politischer Optionen zur Lösung eines bestimmten Problems untersucht werden. Auch Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit werden im Rahmen der Folgenabschätzung behandelt. Da viele politische Maßnahmen weitgehend auf lokaler und regionaler Ebene durchgeführt werden, forderten die Mitglieder der Taskforce eine systematische Bewertung der Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene in allen Folgenabschätzungen und Bewertungen für Politikbereiche, welche die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erheblich betreffen. Die Taskforce stellt fest, dass die Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung verlangen, dass alle möglichen Auswirkungen überprüft werden, jedoch nur die erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen bewertet werden. Die Folgenabschätzungen der Kommission (und deren Bewertungen) beruhen auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Analyse – d. h. einer Bewertung der Aspekte, die für die spezifische politische Akte wichtig sind. Dies gilt für die Auswirkungen, die möglicherweise auf lokaler und regionaler Ebene entstehen und für einen bestimmten Vorschlag möglicherweise nicht relevant oder wichtig sind, die jedoch bewertet werden sollten, wenn sie für eine bestimmte Initiative von Bedeutung sind. In beiden Fällen muss die Europäische Kommission in ihren Folgenabschätzungen und/oder ihrer Erläuterung darlegen, ob sie die Auswirkungen auf regionaler und lokaler Ebene speziell bewertet hat oder warum sie dies nicht getan hat.

Die Kommission beabsichtigt auch, Durchführungspläne für wichtige Richtlinienansätze vorzulegen. Diese werden den beiden gesetzgebenden Organen übermittelt und beschreiben von

der Kommission geplanten Aktivitäten, die eine gute wirksame Durchführung und Anwendung des Unionsrechts gewährleisten sollen. Diese Aktivitäten können die Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften beinhalten. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind häufig eng in die Anwendung der Gesetze und Programme der Union in einem bestimmten Mitgliedstaat eingebunden. Ihre unmittelbare Erfahrung ist überaus wichtig, wenn die Kommission die „Leistungsfähigkeit“ dieser Rechtsvorschriften bewertet und erfahren möchte, ob sie wie vorgesehen funktionieren, problematisch oder zu komplex sind oder unnötige Kosten verursachen.

Während die Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung die Ausarbeitung von Durchführungsplänen abdecken, wird in der Folgenabschätzung nicht systematisch untersucht, wie neue oder geänderte Rechtsvorschriften insbesondere von denjenigen umgesetzt werden könnten, die für eine wirksame Durchführung auf lokaler und regionaler Ebene verantwortlich sein könnten. Darüber hinaus richten sich diese Durchführungspläne hauptsächlich an nationale Gebietskörperschaften, die letztlich dafür verantwortlich sind, Umsetzungsmaßnahmen vorzubereiten und korrekt anzuwenden. Obgleich die Taskforce der Ansicht war, dass die Durchführungspläne der Kommission erheblich verbessert werden können, vertrat sie die Auffassung, dass die Ausarbeitung von guten nationalen Durchführungsplänen, an denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beteiligt sind, in vielen Fällen wahrscheinlich einen größeren Mehrwert erbringen würde.

Empfehlung 5 der Taskforce

Die Kommission sollte sicherstellen, dass die territorialen Auswirkungen, die für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von Bedeutung sind, in den Folgenabschätzungen und Bewertungen systematisch berücksichtigt und bewertet werden. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten dazu beitragen, solche potenziellen Auswirkungen in ihren Stellungnahmen zum Konsultationspapier und ihren Rückmeldungen zu Roadmaps zu ermitteln.

Die Kommission sollte ihre Leitlinien und Instrumente für bessere Rechtsetzung entsprechend überarbeiten, Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem EU-Mehrwert von Rechtsvorschriften ansprechen und ihre Bewertungen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der relevanten territorialen Auswirkungen in ihren Vorschlägen und den zugehörigen Erläuterungen transparenter machen.

Die oben genannte Empfehlung muss zusammen mit den Empfehlungen der Taskforce zur Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Gestaltung und Durchführung politischer Maßnahmen betrachtet werden, da die Themen eng miteinander verknüpft sind. Konkret ist die Taskforce der Ansicht, dass die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung beitragen könnten:

- Die Kommission sollte in die Erläuterung zu jedem Gesetzgebungsvorschlag mehr Elemente aus der Folgenabschätzung zu den territorialen Auswirkungen, zur Subsidiarität (einschließlich des EU-Mehrwerts) und zur Verhältnismäßigkeit aufnehmen, um diesen Bewertungen mehr Sichtbarkeit zu verleihen. (Die Erläuterung ist im Gegensatz zur Folgenabschätzung in allen Amtssprachen verfügbar).
- Der Ausschuss der Regionen sollte die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dabei unterstützen, systematisch auf Roadmaps, anfängliche Folgenabschätzungen und Konsultationen zu reagieren, damit Erkenntnisse über die territorialen Auswirkungen einer bestimmten Initiative auf lokaler und regionaler Ebene gesammelt und für die Folgenabschätzungen und Bewertungen der Kommission genutzt werden können.
- Die Kommission sollte die territorialen Auswirkungen in ihren Folgenabschätzungen und Bewertungen bemessen, wenn diese für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften voraussichtlich von Bedeutung sind, die ihrerseits dazu beitragen sollten, diese Auswirkungen in ihren Stellungnahmen zum Konsultationspapier und ihren Rückmeldungen zu Roadmaps zu ermitteln.
- Da die Durchführungspläne der Kommission die lokalen und regionalen Dimensionen wahrscheinlich nicht ausreichend erfassen, sollten die nationalen Verwaltungen und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung nationaler Durchführungspläne zusammenarbeiten. Auf nationaler Ebene ergeben sich klare Vorteile, wenn die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften genutzt werden. Die Mittel hierfür werden aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungs- und Verfassungsstrukturen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein.

3.4. Das Gesetzgebungsverfahren

Die Taskforce stellte fest, dass die Diskussion über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei Vorschlägen im Gesetzgebungsverfahren nicht systematisch erfolgt. Beispielsweise wird im Rat deutlich, dass das Ausmaß, in dem nationale Delegationen Gesetzgebungsdossiers mit Vertretern des nationalen Parlaments oder der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus ihrem eigenen Mitgliedstaat erörtern, sehr unterschiedlich ist. Die Taskforce bestätigte hingegen, dass das Europäische Parlament in Reaktion auf die Jahresberichte der Kommission regelmäßig über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips berichtet. Der Forschungsdienst des Europäischen Parlaments beurteilt die Folgenabschätzungen der Kommission systematisch in einem Bericht, der dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss zur Verfügung gestellt und online veröffentlicht wird. Er nimmt für eine begrenzte Anzahl wesentlicher Änderungen auch eigene Folgenabschätzungen vor und veröffentlicht sie. Diese Arbeit kann grundsätzlich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit behandeln.

Die Folgenabschätzungen der Kommission werden im Europäischen Parlament und im Rat auch zu Beginn eines jeden Gesetzgebungsverfahrens zunehmend erörtert. Die Kommission stellt den beiden Institutionen ebenfalls die Standpunkte der Interessenträger zur Verfügung, die sie in den acht Wochen nach der Annahme ihrer Vorschläge gesammelt hat. Diese Rückmeldungen können Fragen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie relevante Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene beinhalten.

Die Taskforce ist sich jedoch bewusst, dass das Europäische Parlament und der Rat im Zuge der Verhandlungen über Rechtsvorschriften häufig wesentliche Änderungen an den Vorschlägen der Kommission vornehmen. Diese Änderungen können erhebliche Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene nach sich ziehen, unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität weniger angemessen und wünschenswert sein und für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die sie umsetzen müssen, durchaus Herausforderungen mit sich bringen. Obwohl das

Europäische Parlament Studien und Anhörungen in Auftrag geben kann und seine Ausschusssitzungen öffentlich sind und im Internet übertragen werden, sind wichtige Erörterungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament während des Gesetzgebungsverfahrens („Trilogie“) nicht öffentlich, so dass Informationen über die Verhandlungen für nationale/regionale Parlamente und lokale und regionale Gebietskörperschaften nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Die Taskforce ist der Ansicht, dass die beiden gesetzgebenden Organe sich der berechtigten Bedenken der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften während des Gesetzgebungsverfahrens stärker bewusst sein sollten, da dies zu besseren Ergebnissen und einer wirksameren Durchführung auf lokaler und regionaler Ebene führen könnte. Die Gesetzgebungsverfahren sind im Vertrag festgelegt und können daher nur durch Vertragsänderungen geändert werden. Dies wäre im Fall einer „späten Karte“ zur Subsidiarität erforderlich, welche die Taskforce in Betracht gezogen hat – einer formellen Subsidiaritätsprüfung am Ende des Gesetzgebungsverfahrens. Die Taskforce hat sich daher praktischere und kurzfristig umzusetzende Vorschläge zur stärkeren Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften überlegt, die keine Vertragsänderung erfordern und möglicherweise in eine künftige Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ einfließen könnten. Die Taskforce begrüßte auch die jüngste im Rahmen der Trilogie erörterte Rechtsprechung²⁴ zum Zugang zu Dokumenten, die Bestimmungen zur Transparenz in der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ (einschließlich der Entwicklung einer neuen Datenbank zur Erhöhung der Rückverfolgbarkeit des Gesetzgebungsverfahrens) sowie die Erkenntnisse des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Trilogie²⁵. Die Taskforce würde rasche Folgemaßnahmen der beiden gesetzgebenden Organe befürworten, da dies ein guter erster Schritt wäre, um die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am Entscheidungsprozess zu fördern.

²⁴ T-540/15 *De Capitani gegen Europäisches Parlament*; <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30ddfb6ef4af4df246c6a5689c7889c65e8f.e34KaxilC3qMb40Rch0SaxyNchb0?text=&docid=200551&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=100299>

²⁵ <https://www.ombudsman.europa.eu/press/release.faces/de/69214/html.bookmark>

Empfehlung 6 der Taskforce

Das Europäische Parlament und der Rat sollten das Subsidiaritätsraster bei ihren Verhandlungen konsequent nutzen, um eine Kultur des besseren Bewusstseins für Fragen zu fördern, die für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von Belang sind.

Die Kommission sollte gegenüber den beiden gesetzgebenden Organen alle Stellungnahmen hervorheben, die im Untersuchungszeitraum nach der Annahme ihrer Vorschläge von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingegangen sind.

Die Regierungen und nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten sollten zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens auf die Standpunkte und das Fachwissen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zurückgreifen. Die Taskforce fordert die beiden gesetzgebenden Organe der EU auf, gegebenenfalls die Einladung von Vertretern lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zu ihren Sitzungen, Anhörungen oder Veranstaltungen in Erwägung zu ziehen.

Die Taskforce ist der Auffassung, dass die Empfehlung mithilfe folgender Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden könnte:

- Die beiden gesetzgebenden Organe sollten Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu Ausschusssitzungen und Arbeitsgruppentreffen einladen, damit diese ihre Ansichten im Europäischen Parlament und im Rat darlegen können, wenn dies für den betreffenden Vorschlag wichtig und zweckdienlich ist.
- Die beiden gesetzgebenden Organe sollten Anhörungen und Sachverständigensitzungen mit Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften veranstalten, wenn dies für ein bestimmtes Gesetzgebungsverfahren wichtig und zweckdienlich ist.
- Die Kommission sollte die Stellungnahmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bericht über die Rückmeldungen der Interessenträger hervorheben, den die Kommission den beiden gesetzgebenden Organen zu ihren Vorschlägen übermittelt.

Empfehlung 7 der Taskforce

Die regionalen und nationalen Parlamente sollten prüfen, wie sie ihre jeweiligen Plattformen für den Informationsaustausch (REGPEX und IPEX²⁶) wirksamer vernetzen können, um sicherzustellen, dass das Gesetzgebungsverfahren und der Subsidiaritätskontrollmechanismus ihre Anliegen besser widerspiegeln.

Die Taskforce ist der Ansicht, dass der Empfehlung mithilfe folgender Maßnahmen Rechnung getragen werden könnte:

- Die nationalen Parlamente, die regionalen Parlamente und der Ausschuss der Regionen sollten ihre Kommunikation verbessern, indem sie beispielsweise untersuchen, wie sie ihre IT-Plattformen für den Informationsaustausch zwischen nationalen und regionalen Parlamenten besser nutzen und besser verknüpfen können.
- Die nationalen Parlamente sollten die regionalen Parlamente bei der Ausarbeitung ihrer begründeten Stellungnahmen angemessen konsultieren.
- Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten ihre Arbeit zur Entwicklung einer interinstitutionellen Datenbank intensivieren, um das Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel einer verbesserten Transparenz im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ besser verfolgen zu können.
- Im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ sollte geprüft werden, wie die Verbreitung von Informationen und Dokumenten für alle an einem bestimmten Gesetzgebungsverfahren beteiligten Gremien erleichtert und eine angemessene Kontrolle der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt werden kann.

²⁶ Plattform für den interparlamentarischen Austausch in der EU: <http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/home/home.do?appLng=DE>

3.5. Effizienteres Handeln

Dieser Abschnitt bezieht sich auf Aufgabe (b) des Mandats der Taskforce. Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, hat die Taskforce eindeutig festgestellt, dass in Bereichen, in denen neue Herausforderungen entstehen, wie beispielsweise Sicherheit, Verteidigung und Migration, mehr Maßnahmen der Union gefordert sind, und dass die Union ihre Bemühungen in bestehenden Maßnahmenbereichen, wie beispielsweise Klimawandel und Innovation, verstärken sollte. Da all dies vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen erfolgen muss, vertrat die Taskforce die Ansicht, dass auf europäischer Ebene ein klarer Bedarf besteht zu überlegen, wie Maßnahmen priorisiert und die verfügbaren Ressourcen effizienter genutzt werden können. Nach Prüfung des Themas kam die Taskforce dennoch zu dem Schluss, dass in allen bestehenden Bereichen, in denen die Union tätig ist, ein Mehrwert durch die EU geschaffen wird, und sie bestimmt daher keine Zuständigkeiten oder politischen Bereiche, die endgültig oder teilweise an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden sollten. Die Taskforce vertritt deshalb nicht die Ansicht, dass dieser Aspekt von Szenario 4 des Weißbuchs zur Zukunft Europas der am besten geeignete Weg ist.

3.5.1. Bewertung und Verbesserung der bestehenden Rechtsvorschriften

Die in den vorherigen Abschnitten vorgestellte neue Arbeitsweise sollte nicht nur dazu beitragen, dass neue Rechtsvorschriften besser ausgearbeitet werden, sondern auch dafür sorgen, dass das geltende Unionsrecht die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie eine angemessene Gesetzesdichte und den Ermessensspielraum der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wahrt. Die Taskforce unterstreicht die Notwendigkeit, das Unionsrecht in Bezug auf diese Fragen regelmäßig zu bewerten und gegebenenfalls Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung vorzunehmen.

Die Taskforce erkennt, dass Richtlinien den Mitgliedstaaten grundsätzlich mehr Flexibilität in Bezug auf die Mittel geben, die zur Erreichung der Ziele von Rechtsvorschriften einzusetzen sind. Aus den Debatten gingen für die Taskforce keine Präferenzen für ein bestimmtes Instrument hervor, sie stellte jedoch fest, dass sich die Richtlinien und Verordnungen so entwickelt haben, dass sie sich inhaltlich sehr gleichen. Es gab einen interessanten Meinungsaustausch über die möglichen Ursachen dafür, unter denen auch das begrenzte Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen Mitgliedstaaten und den Institutionen der Union genannt wurden, ob die Rechtsvorschriften in ausreichendem Maße umgesetzt werden. Dieser Mangel an Vertrauen kann zu einem höheren Detaillierungsgrad und strengeren Rechtsvorschriften (Richtlinien) der Union führen. Auch schwächt dieses mangelnde Vertrauen die Wirksamkeit der „gegenseitigen Anerkennung“ nationaler Rechtsvorschriften. Die Taskforce stellt jedoch auch fest, dass es erhebliche Zielkonflikte gibt. Um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu schaffen, könnten strengere Rechtsvorschriften notwendig sein, welche die Flexibilität für lokale und regionale Gebietskörperschaften und Unternehmen einschränken.

Eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Gesetzesdichte müsste daher sorgfältig abgestimmt und entsprechend den Grundsätzen besserer Rechtsetzung durchgeführt werden, beginnend mit einer Bewertung auf der Grundlage einer sorgfältigen Beweiserhebung und einer Anhörung der am stärksten betroffenen

Die Taskforce ist jedoch davon überzeugt, dass die Union ihre Ressourcen mit der oben dargestellten neuen Arbeitsweise möglicherweise effizienter nutzen kann. Sie könnte sicherstellen, dass neue Rechtsvorschriften die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wahren, den lokalen, regionalen und nationalen Gebietskörperschaften genügend Flexibilität lassen und keine zu hohe „Dichte“ erzeugen²⁷. Dies sollte dazu beitragen, die effiziente und wirksame Durchführung von Rechtsvorschriften zu verbessern und sicherzustellen, dass sie vor Ort den erwarteten Nutzen bringen. Die Taskforce hat zudem zwei weitere Aspekte der Effizienzsteigerung untersucht. Insbesondere wurden folgende Aspekte betrachtet:

- Bewertung und Verbesserung bestehender Rechtsvorschriften der Union im Hinblick auf Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Gesetzesdichte und die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;
- Intensivierung der Bemühungen um eine wirksame Umsetzung der bestehenden Rechtsordnung.

Akteure, um sinnvolle Änderungen zu ermitteln. Die Taskforce vertrat die Ansicht, dass das Hauptproblem darin bestehe, zu wissen, wie gut die Rechtsvorschriften vor Ort funktionieren und welche Kosten und Vorteile damit verbunden sind. Hierzu sind die Standpunkte der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften unerlässlich. Die Taskforce meint, dass die Kommission über solide Erfahrungen mit dem Programm REFIT und der REFIT-Plattform verfügt, um von Fall zu Fall und unter Zuhilfenahme der Beiträge der betroffenen Akteure zu ermitteln, welche Rechtsvorschriften vereinfacht oder verbessert und wo unnötige Belastungen verringert werden könnten. Sie empfiehlt der Kommission daher, diese Erfahrung zu nutzen, um die Bewertung der Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Regulierungsdichte voranzubringen.

Die Mitglieder der Taskforce arbeiteten auf der Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen und Kontakte mit Interessenträgern mehrere Vorschläge für derartige Bewertungen aus, und die Taskforce erhielt eine Reihe von Beiträgen verschiedener Einrichtungen und Personen, die Gesetze und Gesetzgebungsvorschläge ermittelten, die sie im Hinblick auf Subsidiarität (Mehrwert), Verhältnismäßigkeit, Gesetzesdichte oder Flexibilität der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei ihrer Durchführung als problematisch empfanden. Diese sind in Anhang VI zusammengefasst und stehen auf der Website der Taskforce zur Verfügung²⁸. Angesichts der Anzahl der Vorschläge und der unterschiedlichen Art der von ihnen geäußerten Anliegen – von denen einige möglicherweise nicht direkt mit der Subsidiarität zusammenhängen – war die Taskforce nicht in der Lage, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Vorschläge zu bewerten. Sie beschloss daher, sie als Anstoß für eine genauere Betrachtung herauszustellen, welche Rechtsvorschriften für eine derartige Bewertung infrage kämen.

In diesem Zusammenhang merkte die Taskforce zwei weitere Überlegungen an. Erstens ist die Vorbereitung guter Bewertungen eine herausfordernde Aufgabe, für die detaillierte Daten benötigt werden, die häufig nicht vorhanden sind oder nicht erhoben werden und der Kommission daher nicht zur Verfügung stehen. Die Taskforce nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Parlament, der Rat und die

²⁷ In Bezug auf Rechtsvorschriften bezieht sich die „Dichte“ auf die hinreichende Menge und Qualität der festgelegten Grundsätze und Ziele gegenüber der Notwendigkeit, detaillierte technische Beschreibungen darzulegen, wie die Ziele erreicht werden können, was sich auf den Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften auswirken könnte (siehe Präsentation von Professor Dougan anlässlich der Sitzung der Taskforce vom 15. März 2018): https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/dougan-notes-for-task-force-march-2018_en.pdf.

²⁸ Diese umfassen Dokumente der in der Taskforce vertretenen Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/subsidiarity-task-force-cor-members-contribution-for-tf-meeting-on-27-april-2018_en.pdf; und von Dr. Lopatka https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/sg-2018-00573_de_0.pdf.

Kommission sich mit der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ verpflichtet haben, bei jedem neuen Basisrechtsakt zu berücksichtigen, dass Bestimmungen zur Überwachung und Bewertung der Leistung von Rechtsvorschriften aufgenommen werden, die dazu beitragen, dass die notwendigen Daten zur Verfügung stehen. Die Taskforce stellt fest, dass die Kommission diese Bestimmungen bereits in ihre Vorschläge aufnimmt.

Zweitens unterbreiteten einige Mitglieder der Taskforce Vorschläge, wie die Programme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens und

insbesondere der Kohäsionspolitik der Union so gestaltet werden könnten, dass die von der Taskforce angesprochenen Themen²⁹, einschließlich das der rechtlichen Komplexität³⁰, berücksichtigt werden. Diese Ideen wurden an die für diese Finanzprogramme zuständigen Kommissionsmitglieder weitergeleitet, und sie wurden bereits vor Veröffentlichung des Berichts der Taskforce von der Kommission übernommen. Die Taskforce stellt fest, dass einige dieser Ideen nun in den Vorschlägen der Kommission enthalten sind.

Empfehlung 8 der Taskforce

Die Kommission sollte einen Mechanismus entwickeln, mit dem Rechtsvorschriften unter den Aspekten der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Vereinfachung, Gesetzesdichte und Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ermittelt und bewertet werden können. Dieser könnte auf dem Programm REFIT und der REFIT-Plattform aufbauen.

Im Allgemeinen sollten die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihrer Netzwerke bei der Überwachung und Bewertung der EU-Rechtsvorschriften in vollem Umfang berücksichtigt werden. Der Ausschuss der Regionen sollte ein neues Pilotnetzwerk regionaler Stützpunkte einrichten, um die Umsetzung der politischen Maßnahme zu überprüfen.

Die Taskforce ist praktisch der Ansicht, dass folgende konkrete Maßnahmen in Betracht gezogen werden könnten, um diese Empfehlung zu unterstützen:

- Das Programm REFIT sowie die REFIT-Plattform sollten in ihrer Herangehensweise und Struktur angepasst werden, um die bestehenden Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, der Gesetzesdichte und der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu überprüfen.
- Die Kommission sollte sich im Rahmen der laufenden Bewertung der Rechtsvorschriften im Einklang mit ihrer Politik der besseren Rechtsetzung mit Fragen der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Gesetzesdichte unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern der Taskforce und den Interessenträgern vorgelegten Vorschlägen befassen.
- Der Ausschuss der Regionen sollte ein Pilotprojekt für ein neues Netzwerk regionaler Stützpunkte durchführen, um die Standpunkte und konkreten Informationen zur Durchführung der Rechtsvorschriften systematisch zu sammeln und zu kanalisieren. Die Taskforce hält dies für eine nützliche Initiative, die möglicherweise die aktuellen Datenlücken schließen und die Bewertung der Rechtsvorschriften verbessern könnte.
- Sobald die Pilotphase abgeschlossen ist und sofern die Ergebnisse des Pilotprojekts positiv sind, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nach Auffassung der Taskforce in Erwägung ziehen, das Netzwerk gemeinsam mit dem Ausschuss der Regionen zu unterstützen.
- Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten die wirksame Umsetzung der Ziffern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ gewährleisten, um sicherzustellen, dass die Anwendung der Rechtsvorschriften in ausreichendem Maße überwacht wird und qualitativ hochwertige Bewertungen ermöglicht werden.
- Wenn die Kommission und die beiden gesetzgebenden Organe die Entscheidung treffen, dass Richtlinien das angemessene Rechtsinstrument sind, sollten sie sicherstellen, dass ausreichend berücksichtigt wird, dass die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Bezug auf ihre Umsetzung flexibel sein müssen.
- In einer künftigen Überarbeitung der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ sollte geprüft werden, wie dem Grundsatz der Multi-Level-Governance in den Rechtsvorschriften der Union Rechnung getragen werden kann.

²⁹ Siehe das Dokument der in der Taskforce vertretenen Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Reform der Kohäsionspolitik, die der Taskforce bei ihrer Sitzung vom 27. April 2018 vorgestellt wurde sowie die im Anschluss folgenden Beiträge des Potsdam Instituts: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/lf_nkr_gutachten_vollzugsorientierte_gesetzgebung_de_0.pdf; des Freistaats Bayern: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/positionspapier-subsidiaritat-bayern-englisch_en.pdf; und des Landes Baden-Württemberg: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/baden-wuerttemberg_de.pdf

³⁰ <https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/cor-contribution-on-the-simplification-cohesion-funds.pdf>

3.5.2. Stärkere Konzentration auf bessere Durchführungsvorschriften

Die Taskforce stellte fest, dass für viele Politikbereiche umfangreiche Rechtsvorschriften der Union vorliegen und eine zentrale Herausforderung darin besteht, die wirksame Anwendung dieser Rechtsvorschriften durch Vollstreckung und andere Maßnahmen sicherzustellen. Die Taskforce merkt an, dass die fortgesetzte Koordinierung auf EU-Ebene weiterhin notwendig ist, weist jedoch darauf hin, dass die bestehenden Rechtsvorschriften nur in begrenztem Umfang ergänzt werden müssen. Somit könnte die Union ihre Ressourcen effizienter nutzen und sich mit den wichtigsten Anliegen der Bürger befassen, während sie gleichzeitig die ihr übertragenen Zuständigkeiten sowie die Grundsätze der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Multi-Level-Governance und der in diesem Bericht dargelegten neuen Arbeitsweise berücksichtigt. Es wurde auch vorgeschlagen, dass die Kommission den Mehrwert einer Veröffentlichung nicht bindender Dokumente jenseits ihrer Gesetzgebungsmaßnahmen sorgfältig prüfen sollte. Die Taskforce berücksichtigte auch die negativen Auswirkungen der steigenden

Anzahl delegierter Rechtsakte und Umsetzungsvorschriften auf die Gesetzesdichte und die Flexibilität der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Die Taskforce hat erkannt, dass derartige Rechtsakte für eine wirksame Durchführung des Unionsrechts nützlich sind, nimmt jedoch die Bedenken der nationalen Parlamente und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Kenntnis, welche die Ansicht vertreten, dass solche Rechtsakte problematisch sein könnten, da sie unmittelbare Auswirkungen auf sie haben könnten und nicht zum formellen Subsidiaritätskontrollmechanismus gemäß Protokoll Nr. 2 der Verträge gehören. Die Mitglieder der Taskforce waren der Meinung, dass sie von den beiden gesetzgebenden Organen und der Europäischen Kommission zurückhaltender eingesetzt werden sollten. Sämtliche Interessenträger können sich dennoch über die Website der Kommission zu Entwürfen zu delegierten Rechtsakten und Umsetzungsvorschriften äußern, bevor diese zum Abschluss gebracht werden.

Empfehlung 9 der Taskforce

Die nächste Kommission sollte gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber nachdenken, ihre Arbeit in einigen Politikbereichen neu auf eine effizientere Durchführung auszurichten, anstatt neue Rechtsvorschriften in Bereichen zu erlassen, in denen der bestehende Rechtsrahmen ausgereift ist und/oder die in jüngster Zeit grundlegend überarbeitet wurden.

Konkret ist die Taskforce der Ansicht, dass die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung beitragen könnten:

- Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten gemäß Absatz 5 der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ einen Gedankenaustausch führen und sich auf ein gezieltes Mehrjahresprogramm einigen, das dieser Empfehlung und dem Bericht der Taskforce für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entspricht. Beispielsweise sollte der Durchführung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Binnenmarkt, Steuern, Finanzdienstleistungen, Umwelt, Verkehr, Medien/IKT, Bildung und Tourismus mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- Die beiden gesetzgebenden Organe und die Europäische Kommission sollten der Menge delegierter Rechtsakte und Umsetzungsvorschriften mehr Beachtung in Bezug auf die Gesetzesdichte schenken, während die nationalen Parlamente sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ihre Möglichkeiten zur Äußerung ihrer Bedenken zu Entwürfen für Gesetzgebungsakte während des vierwöchigen Zeitraums für Rückmeldungen besser nutzen sollten.

Anhang I Mitglieder der Taskforce

Die Taskforce sollte ursprünglich neun Mitglieder und einen Vorsitzenden umfassen. Das Europäische Parlament nahm jedoch nicht teil, und Präsident Juncker ernannte für die Taskforce nur sechs Mitglieder³¹, obwohl die Option für den Beitritt des Europäischen Parlaments während des gesamten Mandats der Taskforce offen blieb.

Frans TIMMERMANS (Niederlande)	Vorsitzender der Taskforce und Erster Vizepräsident der Europäischen Kommission für bessere Rechtsetzung, Interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und die Charta der Grundrechte.
François DECOSTER (Frankreich)	Mitglied des Ausschusses der Regionen und Vizepräsident des Regionalrats Nord-Pas-de-Calais-Picardie sowie Bürgermeister von Saint-Omer (Frankreich). Er ist Vizepräsident der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa im Ausschuss der Regionen.
Karl-Heinz LAMBERTZ (Belgien)	Seit Juli 2017 Präsident des Ausschusses der Regionen und zuvor dessen Erster Vizepräsident. Er ist zudem Mitglied des belgischen Senats und vertritt die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens.
Reinhold LOPATKA (Österreich)	Vorsitzender des Ständigen Unterausschusses für EU-Angelegenheiten des Nationalrats des österreichischen Parlaments. Er war zuvor Fraktionsvorsitzender der Österreichischen Volkspartei sowie Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen und später im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.
Michael SCHNEIDER (Deutschland)	Mitglied des Ausschusses der Regionen und Staatssekretär, Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt in der Bundesregierung. Er ist Vorsitzender der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) im Ausschuss der Regionen.
Kristian VIGENIN (Bulgarien)	Vorsitzender des Ausschusses für europäische Angelegenheiten und Aufsicht über die Europäischen Fonds der Nationalversammlung der Republik Bulgarien und Mitglied der Bulgarischen Sozialistischen Partei. Er ist zudem früherer Außenminister von Bulgarien und ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments.
Toomas VITSUT (Estland)	Mitglied der estnischen Zentrumspartei und Vorsitzender des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union des estnischen Parlaments (Riigikogu). Seit 2005 ist er zudem Vorsitzender des Stadtrats von Tallinn, und er war Mitglied des Ausschusses der Regionen.

³¹ K(2018) 406. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/task-force-members-appointment-c-2018-406_en.pdf

Anhang II Arbeitsweise der Taskforce & Beiträge der Interessenträger

1. Arbeitsweise der Taskforce

In ihrer ersten Sitzung am 25. Januar 2018 vereinbarte die Taskforce ihre eigenen Arbeitsmethoden³². Sie trat insgesamt sieben Mal zusammen, um Fragen im Zusammenhang mit den drei von Präsident Juncker festgelegten Aufgaben zu erörtern. Die Diskussion fand auf der Grundlage von Unterlagen statt, die vom Sekretariat der Taskforce und den Mitgliedern der Taskforce vorbereitet wurden. Alle Tagesordnungen, Protokolle und Diskussionspapiere sind auf der Website³³ der Taskforce verfügbar. Auf diese Weise konnten sich alle Interessenträger über die Arbeit der Taskforce informieren und direkt über die Website oder schriftlich über den Ersten Vizepräsidenten oder die Mitglieder der Taskforce Rückmeldung geben.

Die Mitglieder der Taskforce führten zudem Sensibilisierungsmaßnahmen durch, um die Interessenträger auf dem Laufenden zu halten und um von ihnen Beiträge zur Arbeit der Taskforce einzuholen. Der Vorsitzende nahm an einer Sitzung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen im Europäischen Parlament am 23. April bzw. 20. Juni sowie an der Plenarsitzung der Konferenz der parlamentarischen Ausschüsse für Europäische Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union am 19. Juni teil. Eine Anhörung mit Mitgliedern der Taskforce wurde am 28. Mai 2018 ebenfalls vom Europäischen Ausschuss der Regionen organisiert.

Im Februar 2018 leitete der Europäische Ausschuss der Regionen ein umfassendes Verfahren zur Konsultation von mehr als 2 500 regionalen und lokalen Interessenträgern (darunter Regionalparlamente und Regierungen, nationale Verbände lokaler Gebietskörperschaften, lokale Gebietskörperschaften und nationale Delegationen des Ausschusses der Regionen) ein³⁴, dessen vorläufige Ergebnisse der Taskforce während ihrer zweiten Sitzung am 23. Februar 2018 vorgestellt wurden. Der Ausschuss der Regionen konsultierte auch seine Sachverständigengruppe „Subsidiarität“ zu Aufgabe (a) des Mandats

der Taskforce sowie insbesondere zum Subsidiaritätsbewertungsraaster, und die Ergebnisse wurden in den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Komitees der Regionen zur dritten Sitzung der Taskforce am 15. März 2018 aufgenommen.

Dr. Lopatka nahm an drei Veranstaltungen teil: der Konferenz „Europäische Gespräche über die Zukunft der Union“ am 16. und 17. April 2018 in Den Haag, Niederlande; der Veranstaltung „Europäische Politik“ am 25. April 2018 in Bern, Schweiz, und an einem „Special Briefing für Journalisten – Aktuelle Themen der EU“ in der Wirtschaftskammer Österreich am 15. Mai 2018 in Wien.

Herr Vigenin setzte eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe aus Sachverständigen für EU-Recht des Außenministeriums und des Ministerrats ein. Als Vorsitzender der COSAC von Januar bis Juni 2018 leitete Herr Vigenin eine Arbeitsgruppe der COSAC, die mit dem Ziel gegründet wurde, eine regelmäßige und umfassende Diskussion über die Arbeit der Taskforce zu ermöglichen. Die Arbeitsgruppe hielt am 26. März 2018 eine Sitzung ab. Nach dieser Sitzung reichten einige nationale Parlamente schriftliche Beiträge ein, die online verfügbar sind³⁵. Herr Vigenin hatte zudem bei der Plenarsitzung der COSAC vom 17. bis 19. Juni 2018 in Sofia den Vorsitz³⁶. Während dieser Sitzung nahmen die Abgeordneten der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments die Beiträge der LIX COSAC einstimmig an. Herr Vitsut und Dr. Lopatka nahmen als Mitglieder der Vorsitz-Troika an allen Aktivitäten der COSAC teil.

Die Taskforce lud außerdem den Präsidenten des Gerichtshofs, Koen Lenaerts, und Professor Michael Dougan (Universität Liverpool, Vereinigtes Königreich) zu ihrer Sitzung am 15. März ein, um über die Anwendung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Arbeit der Institutionen zu diskutieren.

³² https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/working-methods-taskforce-subsidiarity_en.pdf

³³ https://ec.europa.eu/commission/priorities/democratic-change/better-regulation/task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently_de

³⁴ <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/TaskForceSubsidiarity>

³⁵ <http://www.cosac.eu/59-bulgaria-2018/cosac-working-group-26-march-2018/>

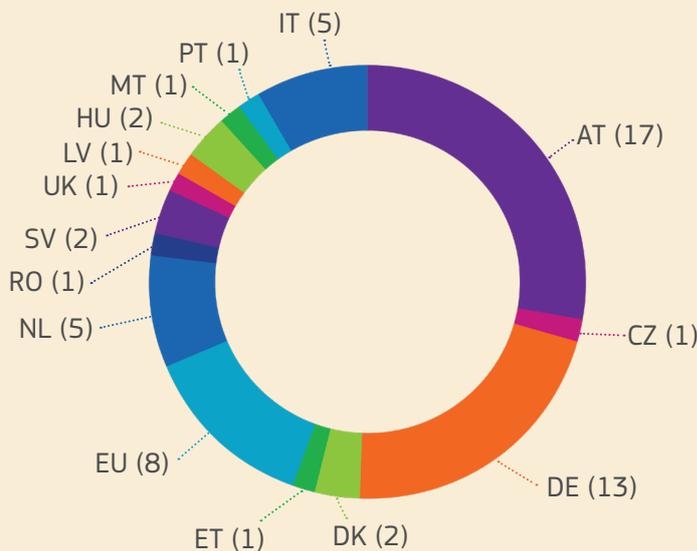
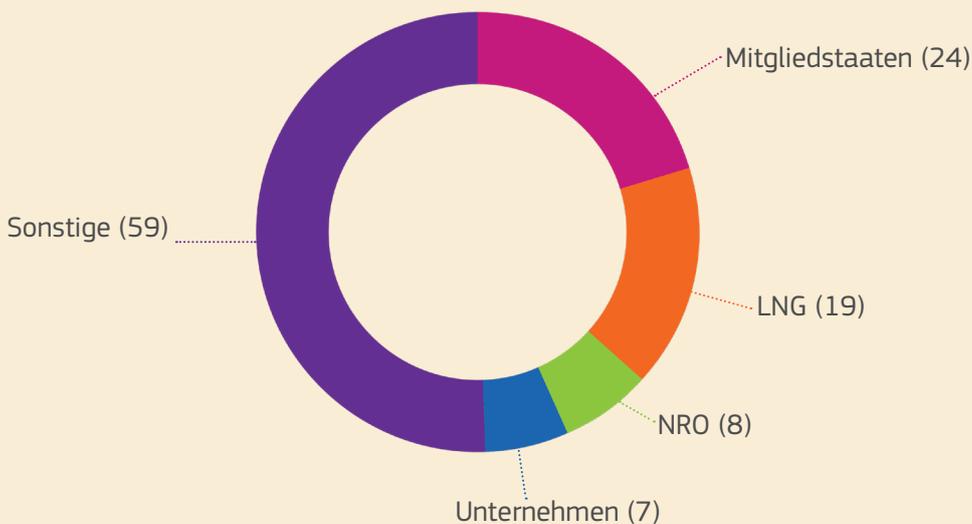
³⁶ <http://www.cosac.eu/59-bulgaria-2018/>

2. Übersicht der Beiträge an die Taskforce

Die Taskforce forderte die Zivilgesellschaft auf, über ihre Website oder über ihren Vorsitzenden Beiträge zu leisten. Insgesamt erhielt die Taskforce 117 sachdienliche Beiträge über ihre Website sowie 10 Beiträge über den Vorsitzenden der Taskforce oder über Präsident Juncker. Sie sind im Folgenden aufgeführt. Der Ursprung der

verschiedenen Beiträge wurde nach Ländern und Mitgliedstaaten (nationale Gebietskörperschaften), Nichtregierungsorganisationen (NRO), lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften (LNG), Unternehmensverbänden und anderen einschließlich Bürgern (Sonstige) wie folgt eingeteilt:

Feld 1. Anzahl und Herkunft der Beiträge an die Taskforce



Anmerkung: (1) zum 6. Juli 2018; (2) das Herkunftsland anonymer Beiträge ist nicht immer bekannt.

Organisation	Art der Organisationen	Ursprung
Freistaat Sachsen (zur Gemeinsamen Agrarpolitik)	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Deutschland
Österreichischer Städtebund	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Deutscher Bundestag, Horst Risse	Mitgliedstaat	Deutschland
Estnisches Parlament (gemeinsam mit den Parlamenten Bulgariens und Maltas)	Mitgliedstaat	Estland
Europäischer Ausschuss der Regionen (Präsident Lambertz)	Beratendes Gremium der EU	EU
Green10	NRO	EU
Land Baden-Württemberg (WOLF Guido)	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Deutschland
László KÖVÉR, Sprecher der Ungarischen Nationalversammlung	Mitgliedstaat	Ungarn
MEP Peter Jahr	Mitgliedstaat	Deutschland
WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich)	Unternehmensverband	Österreich
The Royal Society for the Protection of Birds (Britischer Vogelschutzbund, RSPB)	NRO	Vereinigtes Königreich
COSAC-Delegation des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik	Mitgliedstaat	Tschechische Republik
Serafin Pazos-Vidal, PhD Europäische Union, UNED	NRO	EU
Österreichischer Gemeindebund	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Österreichisches Bundesland Vorarlberg	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Österreichisches Bundesland Kärnten	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Landwirtschaftskammer Österreich	NRO	Österreich
Präsidenten der deutschen und österreichischen Regionalparlamente und des Südtiroler Landtags	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Österreichischer Bundesrat	Mitgliedstaat	Österreich
Regionalparlament Niederösterreich	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Regionalparlament Oberösterreich	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Österreichischer Städtebund	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebunds	LNG	Österreich
Erklärung der Landesoberhäupter/Österreich	Mitgliedstaat	Österreich
Präsident des Regionalparlaments Oberösterreichs	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Dr. Reinhold Lopatka	Mitglied der Taskforce	Österreich
Österreichische Kammer für Arbeiter und Angestellte	Unternehmensverband	Österreich
Österreichischer Gewerkschaftsbund	Sonstige	Österreich
Europäischer Ausschuss der Regionen	Beratendes Gremium der EU	EU
Dänisches Parlament	Mitgliedstaat	Dänemark
Dr. Reinhold Lopatka	Mitglied der Taskforce	Österreich
Europäischer Ausschuss der Regionen	Beratendes Gremium der EU	EU
European Casino Association (Europäischer Verband der Spielbanken)	Unternehmensverband	EU
Dänische Regierung (Non-Paper)	Mitgliedstaat	Dänemark
Schwedischer Industrie- und Unternehmensausschuss für Bessere Rechtsetzung NNR	Unternehmensverband	Schweden
Europäischer Ausschuss der Regionen	Beratendes Gremium der EU	EU

Organisation	Art der Organisationen	Ursprung
Europäischer Ausschuss der Regionen	Beratendes Gremium der EU	EU
EU4health	NRO	EU
Büro des Ausschusses für europäische Angelegenheiten der Abgeordnetenkommer des rumänischen Parlaments	Mitgliedstaat	Rumänien
ZDH	Unternehmensverband	Deutschland
Vertreter der COSAC	Mitgliedstaat	Niederlande
Johannes Maier, Mitglied der Expertenkommission für Subsidiarität der Region; Leiter der EU-Koordinierungsstelle, Amt der Kärntner Landesregierung	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Österreich
Bayerische Staatskanzlei	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Deutschland
The Potsdam Institute for eGovernment	NRO	Deutschland
Dr. Pafiti Marianna Neoellinikiis Filologias	Sonstige	Griechenland
Regionalrat von Kalabrien	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Italien
Dr. Alessandro Simonato, Universität Padua	Sonstige	Italien
Europäischer Ausschuss der Regionen	Beratendes Gremium der EU	EU
Finnisches Parlament	Mitgliedstaat	Finnland
Schwedisches Parlament	Mitgliedstaat	Schweden
Ungarische Regierung	Mitgliedstaat	Ungarn
Konferenz der gesetzgebenden Regionalversammlungen Italiens	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Italien
Niederländischer Städte- und Gemeindeverband (VNG)	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Niederlande
European Lotteries Association (Europäische Vereinigung der Lotterien)	Unternehmensverband	EU
Deutsche Bundesregierung (Non-Paper)	Mitgliedstaat	Deutschland
Insurance Europe (Dachverband der nationalen Verbände der Versicherungsunternehmen Europas)	Unternehmensverband	EU
Lettisches Nationalparlament	Mitgliedstaat	Lettland
Portugiesisches Parlament	Mitgliedstaat	Portugals
Französisches Parlament (Senat)	Mitgliedstaat	Frankreich
Parlament der Republik Malta (Repräsentantenhaus)	Mitgliedstaat	Malta
WWF	NRO	EU
Birdlife International	NRO	EU
Dr. Diane Fromage	Sonstige	Niederlande
Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen (RLEG)	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	EU
Reinhold Bocklet, MdL Vizepräsident des Bayerischen Landtags	Lokale/Regionale Gebietskörperschaft	Deutschland
Anonym x 59	Sonstige	Verschiedene

Anhang III Rechtlicher und politischer Hintergrund für die Arbeit der Taskforce

1. Der bestehende rechtliche und politische Rahmen für die Tätigkeit der Institutionen

Die Arbeit der Taskforce muss vor dem Hintergrund der derzeitigen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Union gesehen werden.

1.1. Übertragung: Abgrenzung zwischen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten haben die Bereiche, in denen die Union tätig werden kann, ausdrücklich eingeschränkt, indem sie der Union in den Verträgen spezifische Zuständigkeiten übertragen haben. Zuständigkeiten, die der Union nicht übertragen wurden, verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Somit besteht eine klare Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der Union und denen der Mitgliedstaaten.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union teilt die Zuständigkeit der Union in drei wesentliche Kategorien ein: ausschließliche, geteilte und unterstützende Zuständigkeit. In Bereichen mit ausschließlicher Zuständigkeit³⁷ kann nur die Union tätig werden, es sei denn, die Mitgliedstaaten wurden von der Union ermächtigt, dies zu tun. In Politikbereichen, in denen die Zuständigkeit mit den

Mitgliedstaaten geteilt wird³⁸, können sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit jedoch nur soweit wahr, wie die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Umgekehrt können die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit erneut wahrnehmen, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht mehr ausübt. Ein derartiges Vorrecht gibt es nicht in Bereichen, in denen die Union lediglich befugt ist, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, zu koordinieren oder zu ergänzen³⁹. Die Maßnahmen der Union dürfen daher das Handlungsrecht der Mitgliedstaaten nicht harmonisieren oder ersetzen. Diese Einteilung ist wichtig, da das Subsidiaritätsprinzip nicht in Bereichen gilt, in denen die Union ausschließlich handelt.

1.2. Die Ausübung der Zuständigkeiten der Union: Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit

Maßnahmen der Union unterliegen den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit⁴⁰, und die Organe sind verpflichtet, für die Einhaltung der beiden Grundsätze Sorge zu tragen⁴¹. Subsidiarität bedeutet, dass die Union nur (und in dem Umfang) tätig werden sollte, sofern und soweit die angestrebten Ziele von den Mitgliedstaaten (auf zentraler und auf regionaler oder lokaler Ebene) nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind⁴². Diese Kriterien werden gemeinhin als Kriterien für die Notwendigkeit der EU und den Mehrwert der EU bezeichnet.

Inhalt und Form der Maßnahmen der Union dürfen nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen⁴³. Dies ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Union ist zudem verpflichtet, die Gleichheit der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen Identität zu achten, die in ihren politischen und verfassungsmäßigen Strukturen, einschließlich der lokalen und regionalen Selbstverwaltung, zum Ausdruck kommt⁴⁴. Darüber hinaus müssen sich die Union und die Mitgliedstaaten an den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit halten und gegenseitig bei der Erfüllung von Aufgaben unterstützen, die sich aus den Verträgen ergeben, einschließlich der Verfolgung von

Vertragszielen durch abgeleitete Rechtsvorschriften. All diese Faktoren können sich auf den Inhalt und die Intensität der Maßnahmen der Union auswirken.

Die Verträge fördern die Beteiligung der nationalen Parlamente an den politischen Maßnahmen der Union⁴⁵. Das Protokoll Nr. 1 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union schreibt vor, dass die Kommission den nationalen Parlamenten zur gleichen Zeit wie dem Europäischen Parlament und dem Rat Grün- und Weißbücher, Mitteilungen, jährliche Arbeitsprogramme und Gesetzgebungsvorschläge übermittelt. Die nationalen Parlamente können dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission begründete Stellungnahmen dazu übermitteln, ob ein bestimmter Gesetzgebungsvorschlag dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Die nationalen Parlamente sollten auch die Tagesordnungen von Ratstagungen sowie die Protokolle der Ratstagungen erhalten, in denen Entwürfe für Gesetzgebungsakte erörtert werden. Schließlich sind die nationalen Parlamente in erster Linie dafür verantwortlich, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem Verfahren des Protokolls Nr. 2 EUV/AEUV zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.

³⁷ In den folgenden Bereichen: Zollunion, Wettbewerbsregeln für das Funktionieren des Binnenmarktes, Währungspolitik für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und die gemeinsame Handelspolitik (Artikel 3 AEUV).

³⁸ In den den folgenden Bereichen: Binnenmarkt; Sozialpolitik (im Vertrag definiert); wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt; Landwirtschaft und Fischerei (ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze); Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr; transeuropäische Netze; Energie; Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; und gemeinsame Sicherheitsanliegen in Fragen der öffentlichen Gesundheit (im Vertrag definiert) (Artikel 4 AEUV).

³⁹ In den folgenden Bereichen: Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit; Industrie; Kultur; Tourismus; allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport; Katastrophenschutz; Verwaltungszusammenarbeit (Artikel 6 AEUV).

⁴⁰ Artikel 5 (1) EUV.

⁴¹ Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 EUV/AEUV.

⁴² Artikel 5 (3) EUV.

⁴³ Artikel 5 (4) EUV.

⁴⁴ Artikel 4 (2) EUV.

⁴⁵ Artikel 12 EUV.

1.3. Der Subsidiaritätskontrollmechanismus (Protokoll Nr. 2 EUV/AEUV)

Das Protokoll Nr. 2 EUV/AEUV legt die Parameter des Subsidiaritätskontrollmechanismus fest.⁴⁶ Es gilt in Bereichen, in denen die EU über keine ausschließliche Zuständigkeit verfügt. Wenn die nationalen Parlamente der Ansicht sind, dass Entwürfe für Gesetzgebungsakte nicht dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen, können sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen acht Wochen nach der Übermittlung des Vorschlags in allen Amtssprachen eine begründete Stellungnahme übermitteln. Die Kommission muss die begründeten Stellungnahmen berücksichtigen. Die Wirkung der begründeten Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren hängt davon ab, wie viele nationale Parlamente reagieren und wie viele Stimmen sie vertreten. Jedes der 28 nationalen Parlamente erhält zwei Stimmen. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen mindestens ein Drittel⁴⁷ der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf von der Kommission überprüft werden, die entscheiden kann, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission muss ihre Entscheidung begründen. Dies wird als „Verfahren der gelben Karte“ bezeichnet, von denen es bislang drei gab.

Wenn begründete Stellungnahmen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen darstellen und der Gesetzesentwurf dem ordentlichen

Gesetzgebungsverfahren unterliegt, muss die Kommission ihren Entwurf überprüfen und entscheiden, ob sie an ihm festhält, ihn ändert oder ihn zurückzieht. Beschließt die Kommission, an dem Vorschlag festzuhalten, muss sie ihre Entscheidung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat begründen und darlegen, weshalb der Entwurf mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Dies wird als „Verfahren der orangenen Karte“ bezeichnet, von denen es bislang keines gab. Wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments oder 55 % der Mitglieder des Rates beschließen, dass der Vorschlag das Subsidiaritätsprinzip verletzt, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weiter geprüft.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat der Ausschuss der Regionen eine größere Verantwortung für die Subsidiarität. Er hat das Recht, wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Europäischen Gerichtshof Klage zu erheben⁴⁸. Der Ausschuss der Regionen hat außerdem ein Netzwerk zur Subsidiaritätskontrolle⁴⁹ eingerichtet, das den Austausch von Informationen zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union und den EU-Organen zu Dokumenten und Gesetzgebungsvorschlägen der Europäischen Kommission erleichtern soll, welche sich unmittelbar auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auswirken.

1.4. Bessere Rechtsetzung: Wesentliche Veränderungen seit 2015

Der Rechtsrahmen der Kommission für eine bessere Rechtsetzung soll der Förderung faktengestützter politischer Strategien dienen. Er fördert Transparenz, Verantwortlichkeit und sachlich fundierte Entscheidungen. Das Konzept der Kommission für eine bessere Rechtsetzung erkennt ausdrücklich den Lebenszyklus politischer Maßnahmen und seine einzelnen Phasen von der Einführung, Ausarbeitung, Durchführung, Bewertung und späteren Änderung an. Bessere Rechtsetzung baut auf drei zentralen Säulen auf, die einander ergänzen und eng miteinander verknüpft sind:

- Folgenabschätzung,
- Bewertung und
- Konsultation der Interessenträger.

Im Jahr 2015 hat die Kommission wesentliche Änderungen an ihrer Politik der besseren Rechtsetzung vorgenommen. Die Kommission hat Leitlinien⁵⁰ erarbeitet und veröffentlicht, die den Mitarbeitern der Kommission zeigen, wie sie im Rahmen ihrer Arbeit die bessere Rechtsetzung während des gesamten Zyklus politischer Maßnahmen anwenden können. Die Leitlinien befasst sich auch damit, wie die Kommission die Mitgliedstaaten bei der nationalen Durchführung der Rechtsvorschriften der Union unterstützen wird. Ein ergänzendes Instrumentarium⁵¹ enthält 65 einzelne Instrumente,

die detaillierte Unterstützung bei Themen wie Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit,⁵² Ausarbeitung der Erläuterung⁵³ zu den Gesetzesvorschlägen der Kommission, territoriale Auswirkungen,⁵⁴ Wahl des politischen Instruments⁵⁵ sowie Durchführungsplänen⁵⁶ geben.

Der Präsident der Kommission hat im Mai 2015 einen neuen Ausschuss für Regulierungskontrolle⁵⁷ eingesetzt. Der Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und sechs erfahrenen Mitgliedern aus den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt zusammen, da eine bessere Rechtsetzung von zentraler Bedeutung ist, um die nachhaltige Entwicklung in der politischen Entscheidungsfindung der Union zu etablieren. Die Mitglieder arbeiten alle in Vollzeit für den Ausschuss und tragen keine Verantwortung für die Gestaltung politischer Maßnahmen. Drei der Mitglieder sind externe Sachverständige, die im Rahmen offener, leistungsorientierter Auswahlverfahren eingestellt wurden. Die übrigen vier Mitglieder sind Kommissionsbeamte, die nach ähnlichen internen Verfahren ausgewählt wurden. Bewerber, die über Erfahrung und Fachwissen im Bereich der Tätigkeiten lokaler und regionaler Gebietskörperschaften verfügen, können sich bewerben und werden sogar aufgefordert, sich zu bewerben. Der Ausschuss prüft die Qualität aller Folgenabschätzungen und einzelner Bewertungen anhand der Anforderungen der Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung. Seine Stellungnahmen können positiv oder negativ ausfallen. Initiativen, die mit einer Folgenabschätzung einhergehen,

⁴⁶ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2016.202.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2016%3A202%3ATOC#d1e182-201-1

⁴⁷ Die Schwelle beträgt ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, der sich auf die Bereiche Freiheit, Sicherheit und Recht bezieht.

⁴⁸ Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

⁴⁹ <https://portal.cor.europa.eu/subsidiarity/Pages/default.aspx>

⁵⁰ https://ec.europa.eu/info/files/better-regulation-guidelines_en

⁵¹ https://ec.europa.eu/info/better-regulation-toolbox_en

⁵² https://ec.europa.eu/info/files/better-regulation-toolbox-5_en

⁵³ https://ec.europa.eu/info/files/better-regulation-toolbox-38_en

⁵⁴ https://ec.europa.eu/info/files/better-regulation-toolbox-33_en

⁵⁵ Instrument # 18 zur Wahl des politischen Instruments: https://ec.europa.eu/info/files/better-regulation-toolbox-18_en

⁵⁶ https://ec.europa.eu/info/files/better-regulation-toolbox-36_en

⁵⁷ https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/regulatory-scrutiny-board_de

erfordern in der Regel eine positive Stellungnahme des Ausschusses, damit die Akte dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Konsultation der Interessenträger

Nach Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union müssen die Organe der Union den Bürgern und den repräsentativen Verbänden die Möglichkeit geben, ihre Ansichten zu allen Maßnahmenbereichen der Union zu äußern. Die Kommission muss ferner umfassende Anhörungen durchführen, um Transparenz und Kohärenz der Unionsmaßnahmen zu gewährleisten⁵⁸. Dies gehört zum Recht der Bürger auf Teilnahme am demokratischen Leben der Union und ist wichtig für die Legitimität der Union. Präsident Juncker forderte alle Kollegiumsmitglieder auf, in den Mitgliedstaaten und im Dialog mit den Bürgern⁵⁹ politisch aktiv zu sein, indem sie die gemeinsame Agenda darstellen und kommunizieren, Meinungen anhören und sich mit Interessenträgern auseinandersetzen. Seit dem 15. Mai 2018 fanden rund 400 Bürgerdialoge unter der Kommission Juncker statt. Es gab auch eine spezifische Konsultation zur Zukunft Europas⁶⁰. Der Europäische Ausschuss der Regionen wird bis Dezember 2018 über 200 lokale Veranstaltungen/Bürgerdialoge in 28 europäischen Ländern durchgeführt haben, an denen rund 230 Ausschussmitglieder und über 30 000 Bürger beteiligt waren. Darüber hinaus wurde eine ähnliche Anzahl von Reaktionen mithilfe einer von der EU vermarkteten Online-Umfrage und einer Mobiltelefon-App gesammelt: „Ihre Meinung zählt“. Der Präsident des Europäischen Ausschusses der Regionen wird außerdem im Herbst 2018 einen kontinuierlichen Dialog ins Leben rufen, der mit der Umsetzung des Berichts der Taskforce und seiner Empfehlungen zur Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit verknüpft wird.

Durch die Einbeziehung von Interessenträgern können Ansichten zum Ausdruck gebracht werden und konkrete Beweise in die Ausarbeitung neuer Initiativen oder die Bewertung bestehender politischer Maßnahmen einfließen. Die Konsultation wird nun von einer Strategie zur Ermittlung der erforderlichen Informationen, der Interessenträger, von denen sachdienliche Informationen bezogen werden können, und der Verfahren, mit denen die Interessenträger einbezogen werden, unterstützt. Die Ausgangsbeschreibung der Initiative und der Konsultationsstrategie wird in der Roadmap oder der anfänglichen Folgenabschätzung veröffentlicht. Somit erhalten alle Interessenträger die Möglichkeit, sich frühzeitig zu äußern und auf die folgenden detaillierteren Anhörungen vorzubereiten. Sämtliche Konsultationen und Möglichkeiten zur Rückmeldung werden nun über ein einziges Web-Portal bewertet (siehe Abschnitt zu „Beitrag zur Rechtsetzung“⁶¹).

Bewertungen und Folgenabschätzungen hängen von einer qualitativ hochwertigen Konsultation der Interessenträger ab und werden im Allgemeinen von einer webbasierten öffentlichen Konsultation mit einer Dauer von 12 Wochen begleitet, die zur Konsultationsstrategie gehört. Bei größeren Initiativen im Rahmen des Arbeitsprogramms der Kommission beabsichtigt die Kommission, die Konsultation in allen Amtssprachen und in anderen Fällen zumindest in englischer, französischer und deutscher Sprache durchzuführen.

Interessenträger können während des gesamten Zyklus einer politischen Maßnahme Rückmeldungen zur Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahme geben. Über die Website „Beitrag zur Rechtsetzung“ können Interessenträger:

Anmerkungen zu den Roadmaps und den anfänglichen Folgenabschätzungen der Kommission, die gleich zu Beginn einer neuen Initiative veröffentlicht werden, abgeben (während eines Zeitraums von vier Wochen);

an öffentlichen Konsultationen teilnehmen, die im Zusammenhang mit neuen Initiativen oder Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften oder politischer Maßnahmen stattfinden (in der Regel während eines Zeitraums von zwölf Wochen);

innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Annahme Anmerkungen zu den von der Kommission angenommenen Vorschlägen abgeben, welche von der Kommission zusammengestellt und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden;

Anmerkungen zu den Rechtstexten der Entwürfe zu delegierten Rechtsakten und Umsetzungsvorschriften abgeben, bevor diese von der Kommission zum Abschluss gebracht werden (während eines Zeitraums von vier Wochen);

Anmerkungen und Vorschläge zur Vereinfachung bestimmter Rechtsvorschriften abgeben. Diese Vorschläge werden dann von der REFIT-Plattform aufgenommen, die Stellungnahmen und Empfehlungen an die Kommission richten kann.

Alle Interessenträger können an derartigen Aktivitäten teilnehmen und automatische Benachrichtigungen anfordern, wenn neue Dokumente auf der Website „Beitrag zur Rechtsetzung“ hochgeladen werden. Auch außerhalb der formalen Konsultations- und Rückmeldungsverfahren können die Interessenträger Ansichten und andere Hinweise äußern.

Bewertung und Eignungsprüfung der Rechtsvorschriften

Die Kommission bewertet auch die Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union. Sie wendet dabei den Grundsatz „zuerst bewerten“ an, so dass zunächst die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rechtsvorschriften überprüft wird, bevor man einen Vorschlag zu ihrer Änderung ausarbeitet. Im Rahmen der Bewertung werden Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und EU-Mehrwert geprüft. Es sollte geprüft werden, ob die Rechtsvorschriften ihre Funktion wie vorgesehen erfüllen und die erwarteten Auswirkungen tatsächlich eintreten.

Darüber hinaus sollten im Rahmen des Programms zur Eignungsprüfung von Rechtsvorschriften der Kommission bei allen Überarbeitungen von Rechtsvorschriften systematisch die Möglichkeiten zur Vereinfachung und zur Senkung unnötiger Kosten untersucht werden⁶². Die REFIT-Plattform, die sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zusammensetzt, berät die Kommission und wird von einer Website unterstützt, über die Interessenträger ihre Ideen und Erfahrungen beitragen können⁶³.

Interinstitutionelle Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“

Die Interinstitutionelle Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ trat im April 2016 in Kraft⁶⁴. Sie stützt sich auf Artikel 295 AEUV und legt die Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu verschiedenen Aspekten der Ausarbeitung und Durchführung von Rechtsvorschriften der EU dar. Die Absätze 12 und 25 sind besonders wichtig, um die Einhaltung der Grundsätze

⁵⁸ Artikel 11 (3) EUV.

⁵⁹ https://ec.europa.eu/info/events/citizens-dialogues_de

⁶⁰ https://ec.europa.eu/commission/consultation-future-europe_de

⁶¹ https://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de

⁶² COM(2017) 651: Vollendung der Agenda für bessere Rechtsetzung – bessere Lösungen für bessere Ergebnisse https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/completing-the-better-regulation-agenda-better-solutions-for-better-results_de.pdf

⁶³ https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less-costly/refit-platform_de

⁶⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ.L:2016:123:TOC>

der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit mithilfe der Folgenabschätzungen sicherzustellen und die Begründung der Kommission in der Erläuterung⁶⁵ zu ihren Gesetzgebungsvorschlägen darzulegen.

Delegierte Rechtsakte

Das Europäische Parlament und der Rat (als gesetzgebende Organe der EU) können die Kommission ermächtigen, bestimmte delegierte Rechtsakte zu erlassen, welche nicht wesentliche Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union ergänzen oder ändern. Solche Rechtsakte erleichtern die Durchführung der Rechtsvorschriften der Union durch die Europäische Kommission. Der Einsatz delegierter Rechtsakte unterliegt Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die beiden gesetzgebenden Organe können jeden einzelnen delegierten Rechtsakt ablehnen oder die Ermächtigung in ihrer Gesamtheit widerrufen.

Der Kommission können auch Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Voraussetzungen für eine einheitliche Durchführung der Rechtsakte der Union zu schaffen. Diese unterliegen Artikel 291 AEUV und folgen den im Unionsrecht festgelegten Einzelheiten zu ihrer Ausarbeitung. Die beiden gesetzgebenden Organe haben auch die Befugnis, derartige Rechtsakte abzulehnen, und es werden Sachverständige der Mitgliedstaaten über entsprechende Ausschüsse, die Vertreter der Mitgliedstaaten umfassen, in ihre Ausarbeitung einbezogen.

Die Ausarbeitung delegierter Rechtsakte ist in der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ geregelt, und es werden Sachverständige des Europäischen Parlaments, des Rates und der Mitgliedstaaten einbezogen. Die Ausarbeitsverfahren sind transparent und können im neuen interinstitutionellen Register der delegierten Rechtsakte verfolgt werden⁶⁵. Vor der Annahme durch die Europäische Kommission werden die Entwürfe der delegierten Rechtsakte auf der Website veröffentlicht⁶⁶, so dass alle interessierten Parteien ihre Standpunkte an die Kommission übermitteln können, die den Text aufgrund der Bedenken der Interessenträger ändern kann. In einigen Fällen können delegierte Rechtsakte auch durch eine Folgenabschätzung oder ein ähnliches Dokument unterstützt werden, das von einer dezentralen Einrichtung erstellt wurde, welche die Durchführung der Rechtsvorschriften der Union unterstützt.

Im Rahmen der Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ verhandeln das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission über Kriterien zur Unterscheidung zwischen der Verwendung delegierter Rechtsakte und von Umsetzungsvorschriften. Dieses problematische Thema tritt häufig bei Verhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen zu einzelnen Gesetzgebungsdossiers auf. Darüber hinaus hat die Kommission Vorschläge zur Aktualisierung der EU-Gesetzgebung zu Ermächtigungen vorgelegt, die noch nicht den Anforderungen gemäß der Artikel 290 und 291 des Vertrags von Lissabon entsprechen. Sie betreffen Befugnisse, die das Regelungsverfahren mit Kontrolle anwenden.

⁶⁵ <https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/home>

⁶⁶ https://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de

Anhang IV Schlüsseldokumente der Mitglieder der Taskforce

Diskussionspapiere, die vom Sekretariat der Taskforce vorbereitet wurden

- (1) Hintergrundpapier Nr. 1: Informationen im Zusammenhang mit der Arbeit der Taskforce⁶⁷
- (2) Hintergrundpapier Nr. 2: Bessere Rechtsetzung⁶⁸.
- (3) Diskussionspapier Nr. 1: Erster Meinungsaustausch über die Arbeit der Taskforce⁶⁹.
- (4) Diskussionspapier Nr. 2: Die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Ausarbeitung und Weiterverfolgung der Rechtsvorschriften der Union⁷⁰.
- (5) Diskussionspapier Nr. 3: Anwendung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Arbeit der Organe.⁷¹
- (6) Diskussionspapier Nr. 4: Rückübertragung der politischen Verantwortung und effizientere Politik.⁷²

Dokumente von Mitgliedern der Taskforce

- (7) Beitrag der in der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ vertretenen Mitglieder des Ausschusses der Regionen: „Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Ausarbeitung, Koordinierung und Durchführung politischer Maßnahmen der Union“.⁷³
- (8) Beitrag von Dr. Reinhold Lopatka: Arbeitspapier für die Sitzung am 23. Februar 2018: „Die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Vorbereitung und Umsetzung von Unionspolitiken“.⁷⁴
- (9) Wie man das Subsidiaritätsprinzip und den Subsidiaritätskontrollmechanismus besser anwenden kann: Empfehlungen an die Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ auf der Grundlage von Beiträgen der Konferenz der parlamentarischen Ausschüsse für Unionsangelegenheiten (COSAC).⁷⁵
- (10) Beitrag der in der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ vertretenen Mitglieder des Ausschusses der Regionen: „Wie die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit besser angewandt werden können“.⁷⁶
- (11) Beitrag von Dr. Reinhold Lopatka: Arbeitspapier für die Sitzung am Donnerstag, 15. März 2018: Anwendung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Arbeit der Organe.⁷⁷
- (12) Beitrag der in der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ vertretenen Mitglieder des Ausschusses der Regionen: Ziel (b): Nennung von Politikbereichen, in denen die Beschlussfassung oder Umsetzung ganz oder teilweise oder endgültig an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden könnten.⁷⁸
- (13) Beitrag von Dr. Reinhold Lopatka: Arbeitspapier für die Sitzung am Freitag, 27. April 2018: „Rückübertragung der politischen Verantwortung und effizientere Politik“.⁷⁹
- (14) Beitrag der LIX COSAC⁸⁰.
- (15) 29. Zweijahresbericht der COSAC⁸¹.

⁶⁷ https://ec.europa.eu/commission/publications/background-paper-no-1-information-related-work-task-force_de

⁶⁸ https://ec.europa.eu/commission/publications/background-paper-no-2-better-regulation_de

⁶⁹ https://ec.europa.eu/commission/publications/discussion-paper-no-1-idiscussion-paper-no-1-initial-exchange-views-work-task-force_de

⁷⁰ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/discussion-paper-2-taskforce-subsidiarity_de.pdf

⁷¹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-3-2018-2018-tf-discussion-paper-no3-institutional-work_en.pdf

⁷² https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/19-4-2018_-tf-discussion-paper-no4-redelegation-efficiency_de.pdf

⁷³ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/contribution-cor-taskforce-subsidiarity_en.pdf

⁷⁴ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/working-paper-lopatka-taskforce-subsidiarity_de.pdf

⁷⁵ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/subsidiarity_paper-cosac-recommendations_en.pdf

⁷⁶ https://ec.europa.eu/commission/publications/contribution-european-committee-regions-members-task-force-subsidiarity-and-proportionality-principles_en

⁷⁷ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/sg-2018-00573_de_0.pdf

⁷⁸ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/subsidiarity-task-force-cor-members-contribution-for-tf-meeting-on-27-april-2018_en.pdf

⁷⁹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/sg-2018-00573_de.pdf

⁸⁰ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/contribution-lix-cosac-18-06-2018_en.pdf

⁸¹ <https://parleu2018bg.bg/upload/2702/29+Bi+Annual+Report+EN.pdf>

Anhang V Gemeinsame Bewertung der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“

Modellraster zur Bewertung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit während des gesamten Zyklus politischer Maßnahmen

Institution*	
Titel des Vorschlags oder der Initiative	
Institutionelle Referenz(en)	

Zweck und Erläuterung des Bewertungsrasters

Mit diesem Raster soll für eine gemeinsame und kohärente Vorgehensweise bei der Bewertung der Frage, ob ein bestimmter Vorschlag oder eine bestimmte Initiative den vertragsrechtlichen Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entspricht, gesorgt werden. Es soll von der Europäischen Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge, von den nationalen Parlamenten bei der Vorbereitung ihrer begründeten Stellungnahmen gemäß dem Protokoll Nr. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie vom Europäischen Parlament und dem Rat als Gesetzgeber der EU genutzt werden. Das Raster soll auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, für Anträge des Gerichtshofs, Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben (Artikel 3 des Protokolls Nr. 3), verwendet werden.

Das Subsidiaritätsprinzip trägt dazu bei festzustellen, ob es für die Union gerechtfertigt ist, innerhalb der geteilten oder unterstützenden Zuständigkeit nach den Verträgen zu handeln, oder ob es angemessener ist, dass die Mitgliedstaaten auf der geeigneten nationalen, regionalen oder lokalen Ebene handeln. Wenn das Subsidiaritätskriterium erfüllt sein soll, müssen die beiden kumulativ zu betrachtenden Aspekte der **EU-Notwendigkeit** und des **EU-Mehrwerts** gegeben sein. Diese werden weiter unten erläutert.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit trägt dazu bei sicherzustellen, dass die Intensität der gesetzlichen Verpflichtungen oder des

politischen Ansatzes mit den beabsichtigten Zielen der politischen Maßnahme oder der betreffenden Rechtsvorschrift übereinstimmt. Das bedeutet, dass die Maßnahmen der Union in Inhalt und Form nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung der beabsichtigten Ziele erforderlich ist.

Die von der Europäischen Kommission zur Unterstützung ihrer Vorschläge erstellten Folgenabschätzungen beinhalten eine Bewertung der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Darüber hinaus wird jedem Vorschlag der Kommission eine Begründung beigelegt, in der die Kommission auch die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit bewertet, da dies gemäß Protokoll Nr. 2 AEUV ebenso erforderlich ist wie eine umfassende Konsultation vor der Ausarbeitung eines Vorschlags für einen Rechtsakt und die Berücksichtigung der lokalen und regionalen Dimension einer geplanten Maßnahme.

Während dieses Bewertungsraster nur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit betrifft, kann jede Institution, die es verwendet, Elemente hinzufügen, die für ihre eigenen internen Prozesse und Prioritäten zweckdienlich sind. Beispielsweise könnte das Raster angepasst werden und eine Bewertung der Nutzung von Instrumenten der besseren Rechtsetzung durch die Kommission oder der politischen Aspekte der Vorschläge der Kommission aufnehmen.

* Nicht alle Fragen in diesem Bewertungsraster sind für alle Institutionen von Bedeutung.

1. Kann die Union handeln? Auf welcher rechtlichen Grundlage und Zuständigkeit beruht die beabsichtigte Maßnahme der Union?

1.1 Welche Artikel des Vertrags werden zur Unterstützung des Gesetzgebungsvorschlags oder der politischen Initiative angewandt?

1.2 Besteht nach dem Artikel des Vertrags eine ausschließliche, gemeinsame oder unterstützende Zuständigkeit der Union?

Subsidiarität gilt nicht für Politikbereiche, in denen die Union die **ausschließliche** Zuständigkeit gemäß Artikel 3 AEUV innehat. Die spezifische Rechtsgrundlage entscheidet darüber, ob der Vorschlag unter den Subsidiaritätskontrollmechanismus fällt. Artikel 4 AEUV legt die Bereiche fest, in denen die Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt ist, und Artikel 6 AEUV legt die Bereiche fest, in denen die Union lediglich befugt ist, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

2. Subsidiaritätsprinzip: Warum sollte die EU handeln?	
2.1 Erfüllt der Vorschlag die verfahrensrechtlichen Erfordernisse des Protokolls Nr. 2:	
<ul style="list-style-type: none"> • Gab es vor der Ausarbeitung des Vorschlags für den Rechtsakt eine umfassende Konsultation? • Gibt es eine ausführliche Begründung mit qualitativen und, wenn möglich, quantitativen Indikatoren, die eine Beurteilung ermöglichen, ob die Maßnahme am besten auf Unionsebene durchzuführen ist? 	
2.2 Enthält die dem Vorschlag der Kommission beigefügte Erläuterung (und die etwaige Folgenabschätzung) eine angemessene Begründung für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips?	
2.3. Können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, auf der Grundlage der Antworten auf die nachstehenden Fragen, von den Mitgliedstaaten in ausreichendem Maße erreicht werden (Notwendigkeit von Maßnahmen seitens der EU)?	
(a)	Gibt es maßgebliche/spürbar transnationale/länderübergreifende Aspekte der zu lösenden Probleme? Wurden diese quantifiziert?
(b)	Würden nationale Maßnahmen oder würde das Fehlen von Maßnahmen auf EU-Ebene im Widerspruch zu den Kernzielen des Vertrags stehen oder die Interessen anderer Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?
(c)	Inwieweit besitzen die Mitgliedstaaten die Fähigkeit oder die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen?
(d)	Wie unterscheiden sich das Problem und seine Ursachen (z. B. negative externe Auswirkungen, Ausstrahlungseffekte) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene der EU?
(e)	Ist das Problem in der EU weit verbreitet oder beschränkt es sich auf einige Mitgliedstaaten?
(f)	Sind die Mitgliedstaaten überfordert, die Ziele der geplanten Maßnahme zu erreichen?
(g)	Wie unterscheiden sich die Standpunkte/bevorzugten Handlungsoptionen der nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der EU?
2.4 Können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, auf der Grundlage der Antworten auf die nachstehenden Fragen, aufgrund des Umfangs oder der Auswirkungen dieser Maßnahme auf EU-Ebene besser erreicht werden (EU-Mehrwert)?	
(a)	Hat die Maßnahme auf EU-Ebene deutliche Vorteile?
(b)	Gibt es Größenvorteile? Können die Ziele auf EU-Ebene effizienter erreicht werden (größerer Nutzen pro Kosteneinheit)? Verbessert sich die Arbeitsweise des Binnenmarktes?
(c)	Welche Vorteile ergeben sich, wenn unterschiedliche nationale politische Maßnahmen und Regeln durch einen homogenen politischen Ansatz ersetzt werden?
(d)	Wiegen die Vorteile von Maßnahmen auf EU-Ebene den Zuständigkeitsverlust der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (über die Kosten und Vorteile der Maßnahmen auf nationaler, lokaler und regionaler Ebene hinaus) auf?
(e)	Wird es eine bessere Rechtsklarheit für diejenigen geben, welche die Rechtsvorschriften umsetzen müssen?

3. Verhältnismäßigkeit: Wie die EU handeln sollte

3.1. Enthält die dem Vorschlag der Kommission beigelegte Erläuterung (und die etwaige Folgenabschätzung) eine angemessene Begründung für die Verhältnismäßigkeit des Vorschlags sowie eine Erklärung, die eine Beurteilung ermöglicht, ob der Vorschlag dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht?

3.2 Ist die Maßnahme, auf der Grundlage der Antworten auf die nachstehenden Fragen sowie der Informationen aus Folgenabschätzungen, der Erläuterung oder anderen Quellen, geeignet, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen?

(a)	Beschränkt sich die Initiative auf jene Aspekte, welche die Mitgliedstaaten allein nicht zufriedenstellend erreichen können und in denen die Union besser handeln kann?
(b)	Ist die Form der Maßnahme der Union (Wahl des Instruments) gerechtfertigt, so einfach wie möglich und kohärent mit der zufriedenstellenden Erreichung und Einhaltung der verfolgten Ziele (z. B. Wahl zwischen Verordnung, (Rahmen)Richtlinie, Empfehlung oder alternativer Regulierungsverfahren wie Ko-Regulierung etc.)?
(c)	Gewähren die Maßnahmen der Union so viel Spielraum für nationale Entscheidungen wie möglich, während gleichzeitig die verfolgten Ziele zufriedenstellend erreicht werden? (Wäre es beispielsweise möglich, europäische Maßnahmen auf Mindeststandards zu beschränken oder ein weniger striktes politisches Instrument oder Konzept zu verwenden?)
(d)	Verursacht die Initiative Finanzierungs- oder Verwaltungskosten für die Union, nationale Regierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften, Wirtschaftsbeteiligte oder Bürger? Sind diese Kosten dem angestrebten Ziel angemessen?
(e)	Wurden, unter Einhaltung des Unionsrechts, die besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt?

Anhang VI Beiträge von Interessenträgern, die eine Überprüfung der Rechtsvorschriften und Vorschläge empfehlen

Interessenträger/ Beitragender	Rechtsvorschriften, Politikbereich oder Gesetzgebungsvorschlag
<p>Im Europäischen Ausschuss der Regionen vertretene Mitglieder der Taskforce</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsregeln: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und Komplexität der Vorschriften für lokale und regionale Gebietskörperschaften, die Dienstleistungen erbringen. • Wettbewerbspolitik (Vorschriften über staatliche Beihilfen): Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf <i>De-minimis</i>-Beihilfen. • Energie: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Elektrizitätsmärkte einschließlich Klima- und Energiepläne in Bezug auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. • Umwelt: Mögliche Vereinfachung der Überwachung und Berichterstattung im Rahmen der Umweltgesetzgebung zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Behörden. • Umwelt: Mehr Flexibilität für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung. • Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe: Potenzielle unnötige Komplexität durch Einbeziehung „grüner“, sozialer und innovativer Kriterien in das öffentliche Auftragswesen. • Verkehr: Stärkere Berücksichtigung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Liberalisierung des Personenverkehrs mit Kraftomnibussen und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich. • Binnenmarkt für Dienstleistungen: Mögliche Notwendigkeit, die Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen im Binnenmarkt zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Zum Beispiel im Hinblick auf das Notifizierungsverfahren, die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte und den Verhältnismäßigkeitstest für reglementierte Berufe. • Mehrwertsteuer (MwSt.): Vereinfachung der MwSt-Vorschriften für KMU, insbesondere für grenzüberschreitende Transaktionen. • Freiheit, Sicherheit und Recht: Migration: Eine Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kann mehrere Finanzierungsprogramme zur Unterstützung der Integration von Migranten in die Gesellschaft besser nutzen. • Semester & Kohäsionspolitik: Mögliche Notwendigkeit, die Regeln für Förderfähigkeit und Ausgaben in den gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds einschließlich der Finanzvorschriften für diesen sowie für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzkontrolle und Visa zu vereinfachen: COM(2018) 375. • Kohäsionspolitik: Mögliche Notwendigkeit, eine stärkere Vereinfachung in Erwägung zu ziehen und die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen. • Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt: Mögliche Notwendigkeit, die Regeln für die Begünstigten zu vereinfachen. • Erhaltung der biologischen Meeresschätze (GFP): Mögliche Notwendigkeit, territoriale und sozioökonomische Dimensionen der strukturpolitischen Maßnahmen in die Gemeinsame Fischereipolitik einzubeziehen. • Gemeinsame Agrarpolitik (GAP): Mögliche Notwendigkeit, die Finanzierungsregeln zu vereinfachen und verhältnismäßiger zu gestalten.

Interessenträger/ Beitragender	Rechtsvorschriften, Politikbereich oder Gesetzgebungsvorschlag
Dr. Lopatka (Mitglied der Taskforce)	<ul style="list-style-type: none"> • Umwelt: Naturschutzgesetze. Für die nationalen Gebietskörperschaften könnte eine größere Flexibilität bei der Einstufung des Schutzstatus in Betracht gezogen werden, um auf natürliche Veränderungen in der Umwelt reagieren zu können. • Verkehr: Saubere Fahrzeuge (Beschaffungswirtschaft): Die Liste der „sauberen Technologien“ in Anhang I zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge enthält kein Biogas, das in mehreren Mitgliedstaaten als Energiequelle und Kraftstoff für Kraftfahrzeuge dient. • Allgemeines Zivilrecht: Im Bereich des Zivilrechts sollte eine Überprüfung des Besitzstands der Union aus dem Blickwinkel der Subsidiarität vorgenommen werden. • Verbraucherschutz: Die Richtlinie über Verbraucherrechte 2011/83/EU ist zu komplex, und es könnten verhältnismäßigere Ansätze in Betracht gezogen werden. • Verbraucherschutz: Für die Verordnung (EG) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Gebietskörperschaften könnten angemessenere Regeln in Betracht gezogen werden. • Verbraucherschutz: Verordnung (EG) 2018/302 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts stellt die Unternehmen vor unverhältnismäßige Belastungen. • Verbraucherschutz: Die Delegierte Verordnung (EG) 2017/2158 über die Senkung des Acrylamid-Gehalts bestimmter Lebensmittel enthält potenziell unverhältnismäßige Bestimmungen. • Verbraucherschutz: Der Vorschlag für eine Richtlinie über den Verkauf von Waren (COM(2017) 637) sollte anstelle eines vollständig harmonisierten Garantiesystems verhältnismäßigere Ansätze berücksichtigen. • Sozialpolitik: Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und Pflegekräfte sollte unter dem Blickwinkel der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betrachtet werden (COM(2017) 253). • Verkehr: Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge sollte aus der Sicht der Regionen betrachtet werden, wenn eine entfernungsabhängige Maut verlangt wird (COM(2017) 275). • Binnenmarkt: Der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens, nach denen die Kommission Unternehmen und Unternehmensverbände um Auskunft über den Binnenmarkt und damit zusammenhängende Bereiche ersuchen kann, könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geprüft werden (COM(2017) 257). • Binnenmarkt: Der Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit überprüft werden (COM(2017) 796). • Binnenmarkt: Der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln und Verfahren für die Einhaltung und Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit überprüft werden (COM(2017) 795). • Binnenmarkt: Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung eines individuellen Rechtsbehelfs nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geprüft werden (COM(2018) 173). • Binnenmarkt: Der Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Annahme einer neuen Reglementierung von Berufen könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geprüft werden (COM(2016) 822). • Finanzvorschriften: Der Vorschlag für ein europäisches Einlagensicherungssystem (EDIS) könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der nationalen Entscheidungsfindung überprüft werden (COM (2015) 586). • Steuerpolitik: Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze (COM(2018) 20) könnte mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Festlegung von Mehrwertsteuersätzen zu gewähren, erneut geprüft werden. • Steuerpolitik: Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (COM(2016) 685) sollte überprüft werden, um festzustellen, ob die Rechtsvorschriften für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind und ob die entsprechende Rechtsgrundlage verwendet wird. • Gemeinsame Agrarpolitik: Die laufende Überprüfung sollte die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Finanzierungsregeln berücksichtigen.

<i>Interessenträger/ Beitragender</i>	<i>Rechtsvorschriften, Politikbereich oder Gesetzgebungsvorschlag</i>
Dänische Regierung (Non-Paper)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Notwendigkeit von Maßnahmen der EU sollte im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Herstellung eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses bei nicht geschäftsführenden Direktoren von börsennotierten Unternehmen noch einmal überdacht werden (COM/2012/0614). • Die vorgeschlagene Richtlinie zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (COM/2017/0253) könnte die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Ansätze besser berücksichtigen. • Der Vorschlag für eine Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum internationalen Markt für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (COM/2017/0647) könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Zulänglichkeit nationaler Maßnahmen geprüft werden. • Vorschläge für eine Wasserregulierung in der EU (COM(2017) 753) könnte die nationalen und regionalen Unterschiede besser berücksichtigen. • Die Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM/2015/0615) könnte die nationalen Ansätze für Rechtsvorschriften in diesem Bereich besser widerspiegeln. • Die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges (Anhang 3 Richtlinie 2006/126/EG) sind möglicherweise zu komplex und zu bürokratisch. • Die Regeln für die sektorspezifische „e-Datenschutz-Richtlinie“ (COM/2017/010) sind möglicherweise zu komplex und überschneiden sich mit den allgemeinen Datenschutzvorschriften. • Es besteht die Notwendigkeit, eine Vereinfachung der Vorschriften für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in Betracht zu ziehen.

Interessenträger/ Beitragender	Rechtsvorschriften, Politikbereich oder Gesetzgebungsvorschlag
Deutsche Regierung (Non-Paper)	<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft („nur für den Dienstgebrauch“ bestimmtes Dokument COM/2017/5751): Die Empfehlung könnte aus der Perspektive der Subsidiarität überprüft werden. • Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (COM/2017/660): fehlende Folgenabschätzung trotz erheblicher wirtschaftlicher Auswirkungen und einer vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer für gegenseitige Rechte und Pflichten. • Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM/2017/0309): fehlende Folgenabschätzung trotz der Gefahr, dass „rescEU“ über die Koordinierung und Ergänzung von Missionen hinausgehen könnte. • Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt (COM/2017/647) und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (COM/2017/648): könnten unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und ihrer erheblichen Auswirkungen auf den inländischen (nicht grenzüberschreitenden) Verkehr überprüft werden. • Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen: könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden. Insbesondere für den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM/2016/450) und für den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (COM/2017/489). • Festlegung spezifischer strafrechtlicher Bestimmungen im Unionsrecht: Die Mitgliedstaaten sollten mehr Flexibilität bei der Festlegung dieser Bestimmungen haben (z. B. neues Abkommen für Verbraucher, COM/2018/183, COM/2018/185 und COM/2018/184) • Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (COM/2017/478 und COM/2017/479): könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden, da die Vorschläge auch Staatsbedienstete, Richter und Soldaten einschließen, welche zum ursprünglich nationalen Aufgabenbereich gehören. • Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (COM/2017/481): Die vorgeschlagenen Bestimmungen über Informationen über das ausgewogene Geschlechterverhältnis auf den Websites hatten Auswirkungen auf die Websites nationaler Parteien. Dies wurde jedoch im Rahmen des Trilogs überarbeitet. • Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen der Themen sowie für deren Untergliederungen (C(2017) 1728): sollte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden, alternative Maßnahmen sollten berücksichtigt werden. • Standardisierung im Gesundheitswesen: könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden. Das Ziel ist zwar die Verringerung von Ungleichheiten in der Pflege zwischen den Mitgliedstaaten, die Standardisierung kann jedoch zu höheren Kosten und niedrigeren Qualitätsstandards führen (z. B. Initiative der Europäischen Kommission für Brustkrebs). • Regulierung von Informationspflichten, insbesondere im Zivil- und Handelsrecht: Risiko einer Überregulierung mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU (z. B. Zentrales Digitales Zugangstor, COM/2017/256). • Europäisches Semester: Risiko, die Zuständigkeit der EU zu überschreiten. Der Schwerpunkt sollte auf der Wirtschafts- und Finanzpolitik liegen. Er liegt jedoch zunehmend auf Gesundheit und Pflege in den Mitgliedstaaten und sollte im Hinblick auf die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gesundheitspolitik überarbeitet werden. • Europäische Säule der sozialen Rechte: Risiko, die Zuständigkeit der EU zu überschreiten. Besondere Beachtung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Umsetzung der sozialen Säule im Gesundheitssektor.

Interessenträger/ Beitragender	Rechtsvorschriften, Politikbereich oder Gesetzgebungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU (COM/2018/51): sollte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden, da der Vorschlag in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für das Gesundheitswesen eingreift. • Öffentliche Auftragsvergabe: sollte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden, da einige Anforderungen bestimmter sektoraler Rechtsakte in das Vorrecht des Mitgliedstaats eingreifen, den Gegenstand des Auftrags zu bestimmen (z. B. Energieeffizienz COM/2016/761 und die Richtlinie über saubere Fahrzeuge COM/2017/653). • Delegierte Rechtsakte: Es besteht die Notwendigkeit, Gesichtspunkte der Subsidiarität in den delegierten Rechtsakten sorgfältiger zu berücksichtigen. Z. B. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen: Anhang XV Nr. 4.2.2 enthält Anforderungen für M+S-Reifen, die von den Mitgliedstaaten je nach den örtlichen Gegebenheiten besser festgelegt werden können. Oder Delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (C/2018/863): Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen Breite landwirtschaftlicher Fahrzeuge ist nicht mit der deutschen Infrastruktur vereinbar. Derartige Fragen werden derzeit auch im Rahmen des Pakets „Clean Energy for all Europeans“ erörtert.
Ungarische Regierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen könnte allgemein auf die Effizienz der Rechtsvorschriften, die Notwendigkeit der Harmonisierung der Verfahrensvorschriften und die Berücksichtigung verstärkter Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten (Verordnungen Nr. 662/2009 und 664/2009) eingehen. • Der Vorschlag für die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Erbfolge könnte die unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten besser widerspiegeln. • Es sollte in Erwägung gezogen werden, Richtlinien anstelle von Verordnungen über Herausgabeanordnungen und elektronische Beweismittel zu erlassen (COM(2018) 225). • Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit überprüft werden (COM/2017/0797). • Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (COM/2017/0253) könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit überprüft werden. • Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (COM/2018/0131) könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden. • Die Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (COM(2018) 132) könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit überprüft werden.

Interessenträger/ Beitragender	Rechtsvorschriften, Politikbereich oder Gesetzgebungsvorschlag
WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Kohäsionspolitik könnte den nationalen Gebietskörperschaften mehr Verantwortung für die Durchführung übertragen werden. • Wettbewerbspolitik (Staatliche Beihilfen): Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf <i>De-minimis</i>-Beihilfen. • Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (COM(2016) 822). • Der Vorschlag für ein Informationsinstrument für den Binnenmarkt (Single Market Information Tool, SMIT) (COM(2017) 257) sollte unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit von EU-Maßnahmen überprüft werden. • Der Vorschlag für eine Verordnung zum Thema Geo-Blocking (COM(2016) 289) könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit überprüft werden. • Der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (COM(2015) 586) könnte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität überprüft werden. • Die Verordnung (EU) 2017/2158 der Kommission für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln könnte geprüft werden, um festzustellen, ob eine Empfehlung angemessener wäre. • Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (COM(2017) 253) könnte im Hinblick auf Fragen der Subsidiarität überprüft werden. • Die gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (COM(2016) 685) könnte überprüft werden, um festzustellen, ob die Rechtsvorschriften für die Arbeitsweise des Binnenmarkts erforderlich sind und ob die entsprechende Rechtsgrundlage verwendet wird. • Die Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher könnte im Hinblick auf die Vereinfachung der Anforderungen für bestimmte Verträge (außerhalb von Geschäftsräumen) überarbeitet werden. • Der Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte von Verträgen über den Verkauf von Waren (COM(2017) 637) sollte anstelle eines vollständig harmonisierten Garantiesystems verhältnismäßigere Ansätze berücksichtigen. • EU-weite Sanktionen in Bezug auf Verstöße gegen Verbraucherschutzvorschriften (COM/2018/0185) könnten unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erneut geprüft werden. • Geschäftsmöglichkeiten im Rahmen des Partnerschaftsinstruments – bestimmte Aspekte der Europäischen Wirtschaftsdiplomatie (EAD) – die Unterstützung von Unternehmen sollte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betrachtet werden.
Insurance Europe (Dachverband der nationalen Verbände der Versicherungsun- ternehmen Europas)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorschlag für ein Informationsinstrument für den Binnenmarkt (SMIT) (COM(2017)257) sollte aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erneut geprüft werden. • Die Überprüfung der europäischen Aufsichtsbehörden (einschließlich der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EIOPA) wirft Bedenken hinsichtlich der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf (COM(2017)536). • Die Elektronische Dienstleistungskarte (COM(2016) 824 final) wirft Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ihrer Auswirkungen auf die Versicherungsanbieter auf.
Schwedischer Industrie- und Unter- nehmensausschuss für Bessere Recht- setzung (NNR)	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung der EU-Mehrwertsteuervorschriften und der Rechnungsvorschriften (Richtlinie 2006/112 EU des Rates), um den Anliegen der KMU Rechnung zu tragen. • Zahlungsdienste Richtlinie (EG) 2015/2366 (PSD 2). • Europäische Aufsichtsbehörden COM(2017)536. • Die Risiken für Landwirte durch verspätete Zahlungen sollten im Hinblick auf Ausgleichszahlungen für verspätete Zahlungen in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 75 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission bewertet werden. • Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 könnten hinsichtlich der Verwendung von Investitionsbeihilfen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums vereinfacht werden. • Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission könnte überarbeitet werden, um die Risiken zu verringern, dass Rinder aufgrund des Verkaufs und fehlerhafter Eintragungformalitäten von den Beihilferegulungen ausgeschlossen werden.

Interessenträger/ Beitragender	Rechtsvorschriften, Politikbereich oder Gesetzgebungsvorschlag
Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)	<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte geprüft werden, ob im Binnenmarkt für Dienstleistungen neue Rechtsvorschriften erforderlich sind, da es bereits umfassende Vorschriften gibt (z. B. Richtlinie 2006/123/EG für Genehmigungen und andere Anforderungen in Bezug auf die Niederlassung). • Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten überprüft werden. • Der Bereich der beruflichen Bildung sollte unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betrachtet werden. • Die Maßnahmen der Union im Bereich der Sozialpolitik sollten unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Autonomie der Mitgliedstaaten betrachtet werden (z. B. Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG, Mutterschutzrichtlinie und Entsenderichtlinie (COM(2016) 128)). • Die für KMU geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen könnten geprüft werden, um sie beispielsweise in Bezug auf <i>De-minimis</i>-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission) verhältnismäßig zu gestalten. • Die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Berufsbildungsinfrastrukturen könnten vereinfacht werden, um den nationalen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen.
Johannes Maier, Mitglied der Expertenkommission für Subsidiarität der Region; Leiter der EU-Koordinierungsstelle, Amt der Kärntner Landesregierung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Renationalisierung des Strukturfonds und des Kohäsionsfonds könnte in Erwägung gezogen werden. • Die Union sollte sich darauf beschränken, regionale/grenzübergreifende Strategien im Bereich der territorialen Zusammenarbeit und der Entwicklung ländlicher Gebiete zu fordern. • Die Durchsetzung der Verbraucherschutzrechte bei Vertragsverletzungsverfahren und Geldbußen sollte überdacht werden, da dies in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.
Bayerische Staatskanzlei - Subsidiarität und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Problematische Rechtsgrundlagen des Vertrags (Artikel 114, 153, 192, 194, 113, 79, 196 über Binnenmarkt, Sozialpolitik, Umwelt, Energie, indirekte Steuern, Einwanderungspolitik und Katastrophenschutz) • Übermäßige Aktivitäten im Bereich des Strafrechts (z. B. Europäische Staatsanwaltschaft) • Einschränkung „weicher“ Aktivitäten (z. B. Bildung und Berufsausbildung, Sozialschutz, Kultur und Tourismus). • Übermäßiger Rückgriff auf delegierte Rechtsakte (z. B. in den Bereichen Landwirtschaft, kreatives Europa, Statistik). • Flexibilität bei der Umsetzung der EU-Ausgabenprogramme (Struktur- und Investitionsfinanzierung, Gemeinsame Agrarpolitik). • Übermäßige Überwachungs- und Berichterstattungspflichten (z. B. COM(2017) 795 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Produkte; COM(2016) 822 - Verhältnismäßigkeitsprüfung für neue Berufsreglementierungen; Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; EU-Justizanzeiger).
Regionalrat von Kalabrien	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene könnte unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und Merkmale verhältnismäßiger gestaltet werden. • Für die Kohäsionspolitik und die europäischen Struktur- und Investitionsfonds sollte weniger Regulierung und mehr Flexibilität in Betracht gezogen werden.

